

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. I.

Nr. 3.

20. Januar 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

**Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die am
10. Dezember 1891 abgeschlossenen Handelsverträge mit
dem Deutschen Reiche und mit Oesterreich-Ungarn.**

(Vom 5. Januar 1892.)

Tit.

I.

Wie vorauszusehen war, ist der bedeutendste und umfangreichste der Handelsverträge, welche die Schweiz bisanhin mit auswärtigen Staaten abgeschlossen hat, derjenige mit Frankreich, auf den ersten vertraglich zulässigen Zeitpunkt, nämlich auf den 1. Februar 1892, von der Regierung dieses Nachbarlandes gekündigt worden. Die hochschutzzöllnerische Strömung, welche, im Gegensatz zu den freiheitlichen handelspolitischen Anschauungen der Sechziger Jahre und auch theilweise im Gegensatz zu der im Jahre 1878 inauguirten, aber doch noch nicht einen so ausgeprägten Charakter tragenden Umkehr, daselbst neuerdings die Oberhand gewonnen hatte, konnte für Niemanden einen Zweifel darüber lassen, daß eine Verlängerung des Vertrages vom 23. Februar 1882 undenkbar sei. Deutschland, das sich kraft der Meistbegünstigung ohne erhebliche Gegenleistungen als diejenigen, die es uns im Zusatzvertrage vom 11. November 1888 gewährte, im langjährigen Genusse der Tarifvortheile befunden, welche Frankreich und die Schweiz sich im obenerwähnten Vertrage zugesichert hatten, beeilte sich, den mit der Schweiz abgeschlossenen Hauptvertrag vom 23. Mai 1881, nebst dem Zusatzvertrag von 1888, ebenfalls zu kündigen. Das Aufhören des

schweizerisch-französischen Konventionaltarifes und die Aussicht, infolge dessen für einen überwiegenden Theil seines Exportes nach der Schweiz dem Generalzolltarif der letztern unterstellt zu werden, boten ihm hiezu genügende Veranlassung. Oesterreich-Ungarn schloß sich, hinsichtlich seines am 23. November 1888 mit der Schweiz vereinbarten und ebenfalls am 1. Februar 1892 zu Ende gehenden Vertrages, Deutschland an. Es geschah dies wohl weniger, weil es aus neuen Verhandlungen mit der Schweiz größere Vortheile als die bisher besessenen erwarten durfte, als in nothwendiger Konsequenz der bereits eingeleiteten, weit ausblickenden handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland. Das Vorgehen der Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns legte naturgemäß dem Bundesrathe die Pflicht auf, seinerseits auch den mit 1. Februar 1892 ablaufenden, am 23. Januar 1889 mit Italien abgeschlossenen Vertrag zu kündigen. Erwähnen wir der Vollständigkeit halber, daß auch Spanien den am 14. März 1883 mit der Schweiz vereinbarten Handelsvertrag auf 1. Februar 1892 gekündigt hat, und daß derjenige, den wir am 7. Juni 1886 mit Rumänien abgeschlossen haben, ebenfalls zu existiren aufhört, so sind damit alle bisher in Kraft bestandenen eigentlichen Tarifverträge zwischen der Schweiz und dem Auslande genannt.

Die öffentliche Meinung in unserm Lande ist trotz der nach etwelchem Schutz der einheimischen Produktion zielenden Tendenz, welche im letzten Jahrzehnt mehr und mehr zur Geltung kam und zuletzt im Generalzolltarif vom 10. April 1891 ihren Ausdruck gefunden hat, überwiegend eine vertragsfreundliche geblieben. Das Bestreben des Bundesrathes mußte somit darauf gerichtet sein, an die Stelle der demnächst ablaufenden Traktate möglichst günstige, neue Abmachungen zu setzen. Hierbei lag der Gedanke nahe, daß solche Vereinbarungen in erster Linie wieder mit Frankreich als demjenigen Staate getroffen würden, mit welchem die Schweiz bis anhin die weitgehendsten tarifarischen Festlegungen eingegangen war. Allein bekanntlich schickte Frankreich sich an, vor Anknüpfung bezüglicher Verhandlungen einen neuen, durchschnittlich die bisherigen Ansätze übersteigenden Zolltarif zu kreiren, mit dessen Fertigstellung die gesetzgebenden Körperschaften auch zur Stunde noch beschäftigt sind. Als daher letztes Frühjahr dem Bundesrathe seitens der kaiserl. Deutschen und der k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung gleichzeitig die Einladung zur Aufnahme von gemeinschaftlichen Verhandlungen in Wien zugingen, nachdem die beiden großen Nachbarstaaten unter sich bereits zu einem handels- und zollpolitischen Einverständniß gelangt waren, erklärte er sich ohne Zögern hiezu bereit. Die hohe Bedeutung des Waarenverkehrs der Schweiz mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, wie sie sich

aus nachstehender, ziffernmäßiger Aufstellung der Einfuhr von und der Ausfuhr nach den Nachbarstaaten ergibt, liefert ohne Weiteres den Kommentar zu diesem Vorgehen.

Es betrug im Jahre 1890:

Die Einfuhr der Schweiz aus:		Die Ausfuhr nach:	
Deutschland	295,1 Millionen Franken		181,9
Oesterreich-Ungarn	102,3 " "		39,3
Frankreich	226,3 " "		123,9
Italien	129,0 " "		50,4

Wenn somit die vier Nachbarstaaten bei der Gesamteinfuhr der Schweiz im Betrage von 953,4 Millionen Franken mit 752,2 Millionen oder 79 %, und bei der Gesamtausfuhr von 703,5 Millionen Franken mit 395,5 Millionen oder 56,2 % betheilig sind, so entfallen hinwieder auf Deutschland allein 31 % der Gesamteinfuhr und 25,8 % der Gesamtausfuhr, und auf Oesterreich-Ungarn allein 10,7 % der Gesamteinfuhr und 5,6 % der Gesamtausfuhr.

Behufs Beschaffung des nöthigen, zuverlässigen Verhandlungsmaterials hatte sich das Departement des Auswärtigen, welches im Uebrigen vor und während der Verhandlungen stets in enger Fühlung mit dem Finanz- und Zolldepartement und mit dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement blieb, direkt und indirekt an die landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessentenkreise, sowie an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins gewendet, welcher letzterer das Resultat seiner Umfragen und Untersuchungen in einem einläßlichen Gutachten, im Begleit einer vergleichenden und speziell auf jene Untersuchungen sich stützenden, werthvollen statistischen Arbeit niederlegte.

Als Bevollmächtigte zur Führung der Unterhandlungen bezeichnete der Bundesrath die Herren

Minister Roth in Berlin,
Minister Aepli in Wien,
Nationalrath Hammer in Solothurn,
Nationalrath Cramer-Frey in Zürich,

denen er als Sekretäre beigab die Herren

Oberzollsekretär H. Suter, Chef der I. Abtheilung der eidg. Oberzolldirektion,
Dr. A. Huber, Handelsstatistiker im eidg. Departement des Auswärtigen.

Die Verhandlungen begannen in Wien am 23. Mai; sie wurden mit den deutschen und österreichisch-ungarischen Delegirten gemeinsam geführt, in Gemäßheit der vorgängigen Verabredung der Regierungen

der beiden Nachbarstaaten, wonach zwar einerseits einer Anzahl anderer Staaten der Anschluß an das zwischen ihnen abgeschlossene zoll- und handelspolitische Uebereinkommen zugänglich zu machen, andererseits aber es weder Deutschland noch Oesterreich-Ungarn gestattet sei, für sich allein, ohne Einwilligung des Andern, einen Handelsvertrag mit einem der bezeichneten dritten Staaten abzuschließen. Nach annähernd drei Monate dauernden schwierigen Verhandlungen mußten diese unterbrochen werden. Es wäre gewiß wünschenswerth gewesen, daß wir in Wien auf Grundlage eines bereits in Kraft bestehenden Tarifs hätten verhandeln können; allein wir konnten nicht den Ablauf der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Fristen abwarten, wenn wir die richtige Zeit für die Unterhandlungen nicht verpassen wollten. Dieser Umstand, sowie die Thatsache, daß wider unser Erwarten der Volksabstimmung über den neuen Zolltarif gerufen wurde, haben offenbar nicht dazu beigetragen, die Aufgabe unserer Unterhändler zu erleichtern. Nicht unbetheiligt am Unterbruch der Verhandlungen war die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn eingetretene Nothwendigkeit, ohne ferneren Verzug solche auch mit Italien aufzunehmen. Erst nach Beendigung der letzteren wurden diejenigen mit der Schweiz wieder fortgesetzt. Nachdem zunächst auf diplomatischem Wege die hauptsächlichsten, übrig gebliebenen Differenzpunkte zu bereinigen gesucht worden waren, traten die Delegirten der drei Staaten Anfangs Dezember neuerdings in Wien zusammen. Deren Berathungen führten zum endgültigen Abschluß der vorliegenden Verträge, zu deren Besprechung in ihren verschiedenen Bestandtheilen wir hiermit übergehen.

II.

A. Vertrag mit dem deutschen Reiche.

1. Vertragstext.

Betreffend den Text des schweizerisch-deutschen Vertrags sind gegenüber dem Verträge von 1881 und dem Zusatzverträge von 1888 folgende materielle Abänderungen vereinbart worden:

Art. 1. Schon bei der ersten Lesung ist deutscherseits der Antrag gestellt worden, im Absatz 1 und 2 die allgemeine Meistbegünstigung in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben dahin einzuschränken, daß dieselbe ausschließlich den „Boden- und Gewerbeerzeugnissen“ der beiden vertragschließenden Länder zugesichert werde. Dieser Antrag wurde deutscherseits im weitern Verlaufe der Unterhandlungen und bis unmittelbar zum Schluß derselben

nachdrucksamst vertreten, und zwar mit der Begründung, daß die kaiserliche Regierung sich das Recht wahren müsse, Erzeugnisse dritter Staaten, für welche deutscherseits das Recht der Meistbegünstigung nicht gewährt sei, differentiell zu behandeln, bezw. zu verhindern, daß für solche Erzeugnisse, nachdem sie in den freien Verkehr der Schweiz übergegangen, die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Maßgabe der Vertragszölle beansprucht werde.

Hatten wir schon aus prinzipiellen Gründen ernste Bedenken, die sozusagen in allen bisher von uns abgeschlossenen Verträgen stipulierte allgemeine Meistbegünstigungsklausel in der Weise einzuschränken, wie es deutscherseits beantragt wurde, so sahen wir uns im Besondern auch mit Rücksicht auf unsern schweizerischen Zwischenhandel veranlaßt, der gedachten Beschränkung unsere Zustimmung zu versagen. Nach einläßlichen Berathungen wurde dann schließlich eine Verständigung in der Richtung erzielt, daß die kaiserlich deutsche Regierung in die Aufrechterhaltung von Alinea 1 und 2 des Art. 1 des Vertrages vom Jahre 1881 betreffend Zusage der allgemeinen Meistbegünstigung in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben einwilligte, wogegen wir die Verpflichtung eingegangen sind, im gegebenen Falle für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine auf Verlangen der kaiserlichen Regierung die deutschen Vertragszölle nicht zu beanspruchen. (Vide Schlußprotokoll I, zu Art. 1 und 3 des Vertrages, letztes Alinea.)

In Absatz 3 sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1881 dahin erweitert worden, daß nach den Worten „welches nicht zu gleicher Zeit“ hinzugefügt worden ist „oder doch unter gleichen Voraussetzungen“. Dieser Zusatz findet seine Begründung in der Möglichkeit, daß Verhältnisse eintreten können, in welchen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbote gewissen Staaten gegenüber sich als nothwendig erweisen könnten, ohne daß ein hinreichender praktischer Grund vorläge, das gleiche Verbot zu gleicher Zeit auch gegen alle anderen Staaten zur Anwendung zu bringen, wie beispielsweise bei Einfuhr- und Durchfuhrverboten wegen auftretender Phylloxera oder zur Abwehr gegen Viehseuchen.

Betreffend Absatz 3 und 4 ist ebenfalls noch auf das Schlußprotokoll zu verweisen, indem daselbst unter I zu Art. 1 und 3 des Vertrages festgestellt worden ist, daß trotz der gedachten Vertragsbestimmungen in Ausnahmefällen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote erlassen werden können.

Die Ausnahmsbestimmung betreffend Staatsmonopole ist unsererseits, diejenige betreffend die Kriegsbedürfnisse deutscherseits beantragt worden. Diese Ausnahmsbestimmungen waren übrigens schon in unserm Verträge mit Oesterreich vom Jahre 1888 enthalten und bilden mithin in unserer Vertragspraxis kein Novum.

Die Ausnahme auf Grund gesundheitspolizeilicher Rücksichten war zudem auch in dem deutsch-schweizerischen Verträge von 1881 bereits stipulirt.

Die auf Verlangen von Deutschland erfolgte Ergänzung in *Art. 2*, Einschaltung der Worte „schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation“, entspricht materiell genau dem *Art. 2* des schweizerisch-österreichischen Verträge von 1888.

Betreffend *Art. 3*, Alinea 2, verweisen wir wiederholt auf die im Schlußprotokoll I zu *Art. 1* und *3* enthaltenen Ausnahmsbestimmungen.

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist in Ziffer 4 auch für dasjenige Vieh vereinbart worden, welches zur Mästung eingeführt oder von der Mästung zurückgeführt wird.

Art. 6. Durch die neue Fassung des Alinea 1 wird nun auch der sogenannte aktive Veredlungsverkehr vertraglich garantirt und somit nach dieser Richtung materiell der Inhalt des *Art. 5* des deutsch-schweizerischen Handelsverträge vom 13. Mai 1869 wiederhergestellt, währenddem bis anhin bloß der passive Veredlungsverkehr vertraglich festgelegt war.

In den Verhandlungen von 1881 und 1888 war von der kaiserlich deutschen Regierung die unsererseits namentlich im Interesse der Baumwollen-Industrie nachdrucksamst verlangte Aufrechterhaltung, beziehungsweise Wiederzulassung des aktiven Veredlungsverkehrs des Entschiedensten abgelehnt worden. Daß in dem neuen Verträge deutscherseits der fragliche Verkehr wieder zugestanden worden ist, dürfte von unsern hiebei beteiligten Industriezweigen als eine nicht zu unterschätzende Konzession entgegengenommen werden, als eine Neuerung, durch welche das wenig günstige Ergebnis der Verhandlungen über die betreffenden deutschen Tarifansätze wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu unsern Gunsten ausgeglichen wird.

Den Veredlungsverkehr betreffend ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Die schweizerischerseits beantragte Ausdehnung des Veredlungsverkehrs auch auf solche aus der Schweiz nach Deutschland eingeführte rohe Baumwollgewebe, welche nach der Veredlung nicht in das Herkunftsland, sondern nach einer andern Bestimmung wieder

aus Deutschland ausgeführt werden — im Transit-Veredlungsverkehr — ist von der kaiserlich deutschen Regierung definitiv abgelehnt worden, mit der Motivirung, daß dieselbe unbedingt darauf beharren müsse, in dieser Richtung freie Hand zu behalten, d. h. betreffend diese Frage den Umständen angemessen autonom verfügen zu können.

Deutscherseits wurde übrigens in bestimmter Weise ausgesprochen, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtige, eine Abänderung eintreten zu lassen.

2. Dagegen wurde unserm Antrag, daß die Theilung der im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle des Veredlungslandes zulässig sein soll, sofern ausreichende Garantien hinsichtlich der Identitätskontrolle geboten werden, deutscherseits zugestimmt, immerhin mit dem Vorbehalte, daß jedem Theile das Recht gewahrt bleiben soll, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten. Das Einverständniß über diesen Punkt ist auf dem Wege eines Notenaustausches festgestellt und hiebei von dem Vertreter der kaiserlich deutschen Regierung ausdrücklich die Zusicherung ertheilt worden, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrolverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Art. 8. Innere Abgaben. Dieser Artikel enthält gegenüber der Fassung des Vertrags vom Jahre 1888 keine materielle Aenderung und entspricht im Uebrigen vollständig dem auch im schweizerisch-österreichischen Vertrag enthaltenen Artikel 6, der bereits auch im 1888er Verträge stipulirt war. Ebenso sind in diesem Artikel unsere Hoheitsrechte betreffend Ausübung der Monopole gewährt.

Art. 9. Handelsreisende. Der Art. 9 enthält die bereits in das Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zum früheren Verträge aufgenommene Bestimmung, daß die Gewerbetreibenden, bezw. Handlungsreisenden nur dann für das Aufsuchen von Bestellungen und das Ankaufen von Waaren keine besondere Abgabe zu entrichten haben, wenn die Waarenankäufe bei Kaufleuten, oder in offenen Verkaufsstellen, oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder wenn die Bestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, gemacht werden.

Die Abgabefreiheit wird also nicht gewährt für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. h. für das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden (Detailreisen), und es bleibt die

Regelung dieses Gewerbebetriebs, sowie des Hausirhandels der autonomen Gesetzgebung vorbehalten. Diese Bestimmung entspricht im Allgemeinen den Wünschen des schweizerischen Handelsstandes und steht auch im Einklange mit dem Beschlußentwurf, welchen wir betreffend die Patenttaxen der Handlungsreisenden der hohen Bundesversammlung am 29. Mai 1891 vorgelegt haben. Art. 11 enthält ferner die Detailbestimmung, wonach in der für die Ausübung des gedachten abgabefreien Gewerbebetriebs zu produzierenden Gewerbe-Legitimationskarte unter Anderm eventuell zu bescheinigen ist, daß in dem Lande, in welchem die Karte ausgestellt worden ist, für den dortigen Gewerbebetrieb gesetzliche Steuern und Abgaben zu entrichten sind.

Dieser Zusatz wurde namentlich von österreichisch-ungarischer Seite verlangt, und zwar mit der Motivirung, die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn verlange Garantien dafür, daß den eigenen Gewerbetreibenden nicht durch solche ausländische Gewerbetreibende Konkurrenz gemacht werde, welche in ihrem Lande für den fraglichen Gewerbebetrieb keine Steuern und Abgaben zu entrichten haben, während in Oesterreich-Ungarn solche Steuern und Abgaben überall zu entrichten seien. Das gleiche Verlangen ist dann auch deutscherseits an uns gestellt worden; da jedoch das dem deutschschweizerischen Verträge beigegebene Formular für diese Legitimationskarte nur Gültigkeit haben soll für die Schweiz, für das Deutsche Reich und für Luxemburg, wird es nothwendig sein, über die Frage, in welchen Fällen die eine oder die andere der beiden Doppelzeilen betreffend bestehende Abgaben oder Berechtigung zum Gewerbebetriebe anzuwenden sein wird, zwischen den beteiligten Regierungen noch Näheres zu verabreden.

In *Artikel 11* wird bestimmt, daß der Vertrag am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben soll. Die gleiche Vertragsdauer ist auch in den zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Verträgen stipulirt worden. Von der Ueberzeugung geleitet, daß es den Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels entspricht, wenn bei Abschluß von solchen Verträgen eine längere Dauer derselben erzielt wird, und daß dieselben im Verkehr mit dem Auslande vor Allem einer gewissen Stabilität bedürfen, haben wir uns dahin entschieden, der gedachten, uns deutscherseits vorgeschlagenen Vertragsdauer zuzustimmen.

Der Artikel 11 des frühern Vertrags betreffend Schutz von Fabrik- und Handelsmarken ist im beiderseitigen Einverständniß in den neuen Vertrag nicht mit hinübergenommen worden. Wir gaben der kaiserlich Deutschen Regierung diesbezüglich den Wunsch zu erkennen, dieselbe möchte als Ersatz für den Wegfall dieses Artikels

ihren Beitritt zur internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums erklären; auf diesen Vorschlag erhielten wir indeß einen ablehnenden Bescheid mit der Motivirung, die Deutsche Regierung stehe mit derjenigen von Oesterreich-Ungarn bereits in Unterhandlung für den Abschluß eines Separat-Abkommens über diese Materie, und es liege in deren Wunsch, daß wir zu einem analogen Abkommen mit Deutschland ebenfalls Hand bieten möchten; dem Beitritt zur internationalen Union stehen deutscherseits verschiedene Bedenken entgegen. Diese Frage gelangte im weitem Verlaufe der Verhandlungen nicht mehr zur Behandlung, und bleibt die Regelung derselben spätern Separat-Unterhandlungen vorbehalten.

Die Anlage A zum Vertrage von 1881 ist ganz weggefallen, da deren Ziffer 1 in die Konventionaltarife und die Ziffern 2 bis 7 in das Schlußprotokoll zum neuen Vertrag hinübergenommen worden sind. Letztere Bestimmungen betreffend (vide Schlußprotokoll II zu Art. 2 des Vertrags) ist gegenüber dem Vertrage von 1881 eine einzige materielle Neuerung zu verzeichnen, indem bei Ziffer 6 nunmehr die zu den Wasserfahrzeugen gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien ohne weitere Einschränkung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben gänzlich befreit bleiben.

Die frühere Anlage B, nunmehr Anlage C, betreffend die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs, hat keine Aenderungen erfahren.

Schlußprotokoll.

Dasselbe enthält außer den in Vorstehendem bereits berührten Bestimmungen bei Ziffer II zu Art. 2 des Vertrages B und C eine Reihe von tarifarischen Erläuterungen zum schweizerischen und deutschen Vertragstarif.

Bei Ziffer VII zu Artikel 7 des Vertrages ist stipulirt, daß Ursprungszeugnisse gefordert werden können für Waaren, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen, während im frühern Vertrage die Ursprungszeugnisse ausdrücklich ausgeschlossen waren.

Diese Neuerung ist eine Konsequenz der bei Besprechung des Art. 1 bereits erwähnten Verhältnisse.

2. Vertragstarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich.

(Anlage A des schweizerisch-deutschen Vertrages.)

Im bisherigen Vertrage war eine größere Anzahl von Erzeugnissen und Abfällen von solchen, welche Zollfreiheit genießen,

in einer besondern Anlage A untergebracht. Dieselben wurden nunmehr richtigerweise in den Konventionaltarif eingereiht.

Als mehr oder weniger wichtige Konzessionen, welche im Vertrage von 1888 nicht enthalten waren, sind hervorzuheben die Ermäßigungen auf folgende Artikel:

Baumwollgarne, roh, einfach, Tarif Nr. 2 c 1; dann gezwirnte, sogenannte Stickgarne aus Nr. 2 c 4; Filztücher aus Baumwolle Nr. 2 d 1; dergleichen aus Wolle Nr. 41 d 5 a; baumwollene Wirkwaaren Nr. 2 d 3; Plattstichgewebe Nr. 2 d 5; Musikdosen Nr. 15 a 1; Butter Nr. 25 f; Hartkäse Nr. 25 o; Fleischextrakte (25 g 1) und Kindermehle (25 p 1). Speziell erwähnenswerth ist die Reduktion des Käsezolles von 20 Mark auf 15 Mark; leider waren alle Anstrengungen, eine weitere Ermäßigung um einige Mark erhältlich zu machen, erfolglos.

Der im Vertrage von 1888 mit 300 Mark eingesetzte Zollsatz für baumwollene Stickereien (2 d 6, autonomer Zollsatz 350 Mark) wird auf 275 Mark reduziert; Seidenzwirn Nr. 30 d ist von 150 Mark Konventionalszoll von 1888 auf 140 Mark ermäßigt (autonomer Zollsatz 200 Mark). Dagegen ist es unsern Bemühungen nicht gelungen, den im Jahre 1888 von 800 Mark auf 600 Mark ermäßigten Zoll auf Seidenwaaren, Tarif Nr. 30 e, und auf Seidenbeuteluch, weiter herunterzudrücken. Bei diesem Artikel sowohl als zum Theil bei den Stickereien ist der unbeugsame Widerstand seitens Deutschlands wohl nicht zum Wenigsten auf die seit einiger Zeit äußerst prekäre Lage der betreffenden Branchen, sowie auf die wenig trostreichen Aussichten infolge der französischen und nordamerikanischen Schutzzolltendenzen zurückzuführen.

Für gewalztes Gold und Golddraht, Nr. 20 a, wurde gegenüber 1888 eine weitere Ermäßigung zugestanden, sodann die große Position Uhren wieder zu den letzten befriedigenden Konventionalsätzen fixirt. Wenn von einigen andern, an und für sich weniger wichtigen neuen Ermäßigungen, wie für Telegraphenkabel, Sohlleder, lederne Treibriemen, Eisenwaaren, dann für Vieh, abgesehen wird, so darf dagegen noch ganz speziell aufmerksam gemacht werden auf eine Anzahl werthvoller, während der zwölfjährigen Vertragsdauer jede Zollerhöhung ausschließender Bindungen von solchen Tarifpositionen, die entweder keinen oder nur mäßigen Zöllen unterworfen sind. Als solche sind namentlich zu bezeichnen:

Maschinen in weiterem Umfange als im bisherigen Vertrage, wobei wir allerdings bedauern, daß Deutschland sich hartnäckig weigerte, einem von schweizerischen Maschinenindustriellen eingereichten Petitum betreffend Erleichterung in der Verzollung von

separat zur Versendung gelangenden Maschinentheilen, und einem solchen betreffend die Verzollung der gußeisernen Deckel zu Kratzen, gerecht zu werden. Indessen enthält der neue deutsch-belgische Vertrag nach beiden Richtungen etwelche Konzessionen, die der Schweiz, als meistbegünstigter Nation, ebenfalls zu gute kommen. Es wurde nämlich eingeräumt, daß „Kratzmaschinen, beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlügen im Gewichte von mindestens 200 Kilogramm netto zu 18 Mark (autonomer Zollsatz 36 Mark) zugelassen werden sollen“, und ferner: „es seien diejenigen Maschinen, für welche die vertragliche Bindung des Zolles gewährt ist, bei der Einfuhr in zerlegtem Zustande nach Maßgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu verzollen, wenn sämtliche Theile gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden.“

Weitere für den schweizerischen Export werthvolle Bindungen betreffen Aluminium und Aluminiumwaaren (Nr. 19), Seide und Floretseide Nr. 30 a, b und c; Anilinfarbstoffe Nr. 5 m; sterilisirte Milch Nr. 37 a, wollene Kammgarne Nr. 41 c 3.

Auf Grund der Angaben der deutschen Statistik für das Jahr 1890 würden die erwirkten Zugeständnisse sich auf folgende schweizerische Exportwerthe erstrecken:

- a. Ermäßigungen für circa 44,6 Millionen Mark,
- b. Bindungen " " 36,5 " "

In diesen Ziffern sind die Beträge der nach Deutschland auf dem Wege des Transitveredlungsverkehrs gehenden Waaren nicht inbegriffen.

Es mag nicht überflüssig erscheinen, an dieser Stelle auch noch auf die Erläuterungen im Schlußprotokoll betreffend die zollfrei in Deutschland zugelassenen Schiffsmaschinen, sowie betreffend die Binnenseeschiffe hinzuweisen.

Abgesehen von den vorstehend skizzirten Bindungen und Ermäßigungen im deutschen Tarif (vergl. Beilage I) tritt die Schweiz kraft der Meistbegünstigung auch in den Mitgenuß aller derjenigen weitem tarifarischen Abmachungen ein, welche in den übrigen, zwischen Deutschland und andern Staaten vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Verträgen zum Ausdruck kommen. Wenn letztere für unsere Exporte auch nicht von sehr erheblichem Werthe sind, so kann doch mit Rücksicht auf die stipulirte längere Vertragsdauer im Laufe der Zeit manche Aenderung in den Produktionsverhältnissen eintreten, welche das bezügliche schweizerische Interesse zu vermehren geeignet ist.

3. Konventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz.

(Anlage A im Vertrag mit Oesterreich-Ungarn.)

(Anlage B im Vertrag mit Deutschland.)

Abgesehen von der Verschiedenheit der Littera, welche derselbe je nach seiner Einreihung in den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn oder mit Deutschland trägt, gilt derselbe für beide Staaten und erfordert daher nur eine einmalige Besprechung. Das Original des schweizerischen Vertragstarifs ist im Verträge mit dem deutschen Reiche in deutscher, im Verträge mit Oesterreich-Ungarn in französischer Sprache abgefaßt.

Für die Instruktionen an unsere Delegirten zur Unterhandlung über die schweizerischen Zollsätze leiteten uns folgende Gesichtspunkte:

1. Erhaltung der Zollsätze auf einer Höhe, welche durch die Rücksichtnahme auf die landwirthschaftliche, gewerbliche und industrielle Produktion unseres Landes geboten erscheint.

2. Sicherung einer Summe von Zolleinnahmen, welche zur Deckung der vermehrten Staatsbedürfnisse für eine absehbare Zeit auszureichen vermag.

3. Ermäßigung oder Bindung der Zollsätze, soweit eine solche durch Gegenkonzessionen des Auslandes motivirt und aufgewogen wird. Ermäßigungen seien um so eher da zu gewähren, wo solche auch dem offenkundigen Interesse einzelner Volks- und Landestheile der Schweiz entsprechen.

4. Ausschluß von Konzessionen auf solchen Positionen, welche ihrer Natur nach zur eventuellen Verwendung als Finanzquellen des Bundes geeignet sein können.

5. Vorbehalt solcher Positionen zur freien Verwendung, für welche andere Staaten gemäß ihren Handelsbeziehungen zur Schweiz ein größeres Interesse auf Bindung oder Ermäßigung zu beanspruchen haben, als Deutschland und Oesterreich-Ungarn, und welche deswegen in den Unterhandlungen mit andern Staaten lohnendere Verwerthung finden können.

Die Gesamtzahl der durch die beiden Handelsverträge ganz oder theilweise festgelegten Tarifpositionen beläuft sich auf 265 Nummern unseres autonomen Zolltarifs vom 10. April 1891. Da durch die Verhandlungen einzelne Positionen unseres Tarifs in Unterabtheilungen zerlegt wurden, so zählt der Vertragstarif im Ganzen **291** Taxpositionen, wovon sich 95 als Bindungen und 196 als Ermäßigungen qualifiziren.

Die von den Delegirten des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns beim Beginn der Unterhandlungen beanspruchten Bindungen und Ermäßigungen bezogen sich auf 306 Positionen unseres Tarifes vom 10. April dieses Jahres, der im Ganzen 476 Einfuhrpositionen zählt. Im Laufe der Unterhandlungen ließen die beiden Staaten 41 Verhandlungspositionen fallen.

Die 14 finanziell wenig erheblichen Positionen des Ausfuhrtarifes bleiben von Bindungen und Ermäßigungen unberührt.

Immerhin sind kraft der zwei neuen Handelsverträge 59 Prozent unserer Tarifpositionen und von denselben viele der schwerwiegenden durch Bindung oder Ermäßigung festgelegt, und es kann sich hieraus das Maß unserer vertraglichen Gebundenheit durch andere bevorstehende Vereinbarungen noch vermehren. Es könnte diese Gebundenheit und namentlich auch deren zwölfjährige Gültigkeitsdauer Bedenken erregen; allein auch ohne die Intervention von Handelsverträgen müßten allgemeine Aenderungen an unserm Zolltarifgesetz auf eine Reihe von Jahren aus Gründen innerer Natur ausgeschlossen sein. Zudem ergibt sich die Nothwendigkeit einer gewissen Stabilität der Zollverhältnisse aus rein wirthschaftlichen Erwägungen für die Folgezeit von selbst.

Auf der Basis unserer Zollstatistik vom Jahr 1890 berechnet, betreffen die durch Bindung und Ermäßigung festgelegten schweizerischen Positionen 543 Millionen Franken oder 57 % unseres Gesamtimportes von 953 Millionen.

Hievon entfallen 294 Millionen Franken oder 54,1 % des bezüglichen Gesamtimportes auf die Zollermäßigungen — 249 Millionen Franken oder 45,9 % des bezüglichen Gesamtimportes auf die Bindungen.

Hieran sind unsere Mitpaziszenten betheiligt, wie folgt:

Ermäßigte Zölle.

Deutschland mit 113 Millionen oder 38,3 % der Gesamteinfuhr aus Deutschland.

Oesterreich-Ungarn mit 49 Millionen oder 48 % der Gesamteinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.

Gebundene Zölle.

Deutschland mit 93 Millionen oder 31,5 % der Gesamteinfuhr aus Deutschland.

Oesterreich-Ungarn mit 38 Millionen oder 37,2 % der Gesamteinfuhr aus Oesterreich-Ungarn,

und unsere gesammte vertragliche Gebundenheit erstreckt sich gegenüber

Deutschland auf	206 Millionen
Oesterreich-Ungarn auf	87 „

zusammen 293 Millionen

oder 73,6 % der Importsumme von 398 Millionen Franken aus beiden Ländern.

Ueber die uns hienach verbleibenden autonomen Tarifsätze gibt die mitfolgende Zusammenstellung (Beilage IV) Aufschluß.

Was die muthmaßlichen künftigen Erträgnisse unserer Zölle betrifft, so würden dieselben — auf den Einfuhrmengen des Jahres 1890 berechnet und in der Höhe des gesetzlichen Generaltarifs vom 10. April 1891 eingehoben — eine muthmaßliche Einnahme ergeben von Fr. 49,550,000

Hievon sind abzuziehen:

a. Mindereinnahme auf Tabak	Fr. 800,000	
b. Minderertrag infolge der durch die Zollerhöhungen zu gewärtigenden Mindereinfuhr, approximativ	„ 2,000,000	
c. Vereinbarte Zollermäßigungen ca.	„ 10,520,000	
		„ 13,320,000

so daß verbleiben Fr. 36,230,000

Hiezu bleibt zu bemerken, daß der Abzug von Fr. 2,000,000 Minderertrag infolge von Mindereinfuhren auf einer Schätzung beruht, die sich nicht auf sichere Rechnungsfaktoren stützen kann. Auf der einen Seite würde diese Mindereinfuhr erst successive, nach Maßgabe unserer eigenen Mehrproduktion für den inländischen Markt sich geltend machen; auf der andern Seite dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß sowohl die natürlich fortschreitende Majoration unserer Zolleinnahmen als der Abschluß weiterer Handelsverträge diese Ausfallziffer erheblich reduzieren werde. Hinwiederum wird für Konzessionen, die in schwebenden und noch bevorstehenden Vertragsverhandlungen zu machen sein mögen, eine gewisse Summe noch vorbehalten werden müssen, deren Schätzung sich dormalen unserm Urtheile entzieht; immerhin sind alle Hauptpositionen schon durch die an Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemachten Konzessionen berücksichtigt.

Was endlich die Bedeutung der getroffenen Tarif-Vereinbarungen für die Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe und der Industrie betrifft, soweit solche den Absatz ihrer Produkte auf dem inländischen Markte suchen und finden müssen, so mögen Sie, Tit., aus der Vergleichung der neuen mit den bisherigen autonomen und Vertragszöllen die Ueberzeugung gewinnen, daß die neuen Vereinbarungen im Einzelnen und Ganzen geeignet sind — soweit an ihnen — die Entwicklung auf den verschiedenen Produktionsgebieten in mannigfachen Beziehungen zu stützen und zu fördern.

Wir beehren uns, durch eine besondere Zusammenstellung der alten und neuen autonomen und Vertragstarife (Beilage III) diese Vergleichung zu erleichtern.

Da uns eine Besprechung jeder einzelnen Vertragsposition zu weit führen würde, beschränken wir uns in unsern folgenden Ausführungen auf diejenigen Positionen, auf welche einzugehen aus irgend welchen Gründen als geboten erscheint.

I. Abfälle und Düngstoffe.

In dieser Kategorie fand keine Ermäßigung statt, sondern es sind die in Betracht fallenden Positionen in ihren Generalansätzen gebunden worden. Die von den beiden Mitpaziszenten besonders verlangte Ermäßigung für aufgeschlossene Düngstoffe und Kunstdünger wurde mit Rücksicht auf die inländische Kunstdüngerfabrikation definitiv abgewiesen. Der Zoll von Fr. — 30 ist überhaupt derart, daß derselbe einerseits der inländischen Fabrikation etwelche Erleichterung verschafft und aus diesem Grunde eine Reduktion nicht wohl gerechtfertigt hätte, andererseits ist der Schutz auch nicht so bemessen, daß er der inländischen Fabrikation, zum Schaden der Landwirthschaft, eine beliebig hohe Preisfixirung gestatten würde.

II. Chemikalien.

Für „Pastillen aus Quell- und Badesalzen“ (aus Nr. 13) ist eine ausnahmsweise Ermäßigung des Generalzolles von Fr. 100. — auf Fr. 40. — eingetreten, um Oesterreich, das besondern Werth auf dieses Zugeständniß legte, entgegenzukommen. Es erschien dies um so thunlicher, als dadurch in keiner Weise schweizerische Interessen verletzt werden und diese Konzession nicht von erheblichem Belang ist.

Der Artikel „Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkergummi“ war, wie seinerzeit bei den Tarifberathungen der eidgenössischen Rätthe auch in den Negotiationen Gegenstand lebhafter Erörterung. Die vereinbarten neuen Vertragsätze bedeuten gegen-

über den bisher erhobenen Zöllen für Nr. 22 (in Engrospackung) mehr als eine Verdoppelung (Fr. 1. 25 gegenüber Fr. —. 60), für Nr. 23 (in Detailpackung) eine Erhöhung um 25 % (Fr. 2. 50 gegen Fr. 2. —).

Bezüglich der vorgenommenen Textänderung bemerken wir, daß nun unter Nr. 23 nicht nur die Stärke mit Reklamebezeichnungen, sondern auch alle kleinen Packungen (Pakete unter 4 kg.) hierher fallen. Die Ermäßigung auf Fr. 2. 50 für Nr. 23 ist für unsere einheimische Industrie kaum von Nachtheil.

Durch die eingetretene Zollerhöhung wird es möglich sein, die sehr entwicklungsfähige Industrie zu fördern. Zudem kann dieselbe nicht nur durch Abfallprodukte, sondern namentlich auch durch Rohstoffbezüge, Kartoffeln etc., unserer Landwirthschaft als Abnehmer von nicht zu unterschätzendem Nutzen werden.

Für Zündhölzer (aus Nr. 29) ist der Generalzoll von Fr. 40. — auf Fr. 25. — ermäßigt worden, was gegen den bisher erhobenen Zoll eine Erhöhung von Fr. 5. — bedeutet. Zu dieser verhältnißmäßig bedeutenden Ermäßigung um 40 % führten außer dem besonders von deutscher Seite gestellten dringenden Verlangen verschiedene Erwägungen. Einmal ließ das in Aussicht stehende Zündhölzchenmonopol aus fiskalischen Gründen eine etwelche Ermäßigung des Schutzzolles von Fr. 40. — und dadurch eine Abschwächung des Anreizes für Neugründung von Fabriken als angezeigt erscheinen. Der neue Vertragssatz bedeutet gleichwohl noch einen erheblichen Schutz.

Nr. 41. Chromgelb etc. Diese Position hat durch die namentliche Auführung von Schweinfurtergrün, das übrigens bereits durch Tarifentscheid hierher verwiesen war, eine Erweiterung des autonomen Textes erfahren.

Aus Nr. 42. Die Ermäßigung des Zollansatzes von Fr. 20. — auf Fr. 8. — für Farben aus Steinkohlentheer erschien bei unserer hoch entwickelten eigenen Industrie als zulässig, dagegen behielt sich die Schweiz bezüglich der in diese Position fallenden schwarzen und bunten Buch- und Steindruckfarben die Autonomie vor.

Für Nr. 43, „Farben, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Töpfchen“, ist eine Ermäßigung von Fr. 30. — auf Fr. 20. — eingetreten, d. h. gegen den bisher erhobenen Zoll eine Erhöhung von Fr. 4. —. Diese Ermäßigung läßt sich rechtfertigen durch die Rücksichtnahme auf die meist schwer in's Gewicht fallende innere Verpackung.

Bei Firnissen und Lacken (Nr. 44) ist der Zoll von Fr. 25. — auf Fr. 18. — ermäßigt worden. — Die Position Oelfirniß (Nr. 45) wird durch die obige Ermäßigung nicht berührt, sondern mit dem Ansatz von Fr. 10. — gebunden.

III. Glas.

Nr. 51, „Hohlglas und Glaswaaren, nicht geschliffen“, hat durch die vertragliche Festlegung eine textuelle Erweiterung erfahren durch den Zusatz „oder auch mit einer Marke, einem Namen oder einem Zeichen versehen, sofern nicht gravirt“. Es handelte sich hier darum, auch das Sandgebläse einzubegreifen. Da für die Schweiz lediglich ein Interesse darin besteht, die gravirten Bezeichnungen unter einen höhern Ansatz fallen zu lassen, so durfte die obige Fassung schweizerischerseits unbeanstandet angenommen werden.

Bei Nr. 53 sind die grobbeflochtenen Säureflaschen, die sogen. „Demijohns“, von Fr. 12. — auf Fr. 6. — ermäßigt worden, was mit Rücksicht auf den schon an und für sich schwer in's Gewicht fallenden und billigen Artikel ohne Schädigung der einheimischen Korbflechterei geschehen konnte.

IV. Holz.

Für Nr. 65, Abgebundenes Holz, hat eine Erweiterung des autonomen Textes stattgefunden, die übrigens nichts weiter als die Begriffsdefinition für abgebundenes Holz ist.

Was die Möbelpositionen Nr. 78—81 anbetrifft, so waren dieselben bis zum Schlusse Gegenstand bestimmtester Forderungen sowohl von Seiten Deutschlands als Oesterreich-Ungarns, da beide Staaten in hohem Grade an der bezüglichen Einfuhr interessirt sind. Ein etwelches Entgegenkommen schweizerischerseits erschien als angezeigt, da auf die Regelung dieser Zölle besonders von Seiten Süddeutschlands ein entscheidendes Gewicht gelegt wurde.

Das schließliche Resultat ist folgendes:

	Neuer Vertragszoll.	General- tarif 1891.	Bisheriger Zoll.
Nr. 78 Möbel etc.: aus gemeinem Holze: roh	Fr. 10	15	4
Nr. 79 —: —: bemalt, gefirnist, furnirt etc.	„ 16	25	16
Nr. 80 a —: —: polirt, lackirt	„ 25	50	16
b —: —: geschnitzt, gepolstert	„ 38	50	16
c —: —: aus gebogenem Holze	„ 12	50	12
Nr. 81 Andere Holzwaaren etc.	„ 30	50	16

Bei diesen Positionen sind die Möbel etc. aus Ebenistenholz nicht inbegriffen, dagegen diejenigen aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren. Zu der erheblichen Zoll-Reduktion der Position Nr. 80 a von Fr. 50 auf Fr. 25 ist zu bemerken, daß nicht blos feine Möbel, sondern auch das gewöhnlichste Gebrauchsmöbiliar eine Politur

erhalten. Dieser Ansatz (9 Fr. über dem status quo) erscheint daher, und auch mit Rücksicht auf die Bruttoverzollung, als gerechtfertigt. Diese Bemerkung gilt auch für die übrigen Holzarbeiten. Für die Möbel aus gebogenem Holze (Nr. 80 c) wurde wieder der bisherige Ausnahmesatz von Fr. 12 auch mit einer erweiterten Texturung zugestanden. Die letztere entspricht der dermalen durchgeführten Zollpraxis und involvirt daher kaum eine andere Tarifierung.

Hauptsächlich aus zolltechnischen Gründen wurde die Ebenistenholzimitation den Waaren aus gemeinem Holz gleichgestellt. Eine verschiedene Behandlung der genannten Artikel könnte zu unaufhörlichen Zollanständen führen, weil jedes schwarz angestrichene oder gebeizte Möbel als Ebenistenholz imitierend behandelt werden dürfte.

Für die unverzierten Leisten (Stäbe) zu Rahmen (Nr. 82) ist eine Ermäßigung von Fr. 15 auf Fr. 10 eingetreten, der Zoll auf den verzierten Rahmen (Nr. 83) von Fr. 30 bleibt autonom. Schon bis anhin waren die vergoldeten Rahmen einem autonomen Satze von Fr. 30, die übrigen einem Vertragssatze von Fr. 7 unterworfen. Auch für „Rahmen für Spiegel und Bilder“ (Nr. 84 u. 85) ist eine Erhöhung des Zollansatzes eingetreten.

V. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Keine Bemerkungen.

VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.

Nr. 100 und 101. Die Ermäßigung des Zolles von Fr. 16 auf Sohlenleder etc. (Nr. 100) war eine der Hauptforderungen Deutschlands. Allein einerseits das von den Gerbern und dem Schuhmachergewerbe gemeinsam gestellte Begehren eines Zolles von 16 Fr., sodann das geringe Entgegenkommen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf ihren Sohllederzöllen ließ uns das Festhalten an dem Ansatz des Generaltarifs als geboten erscheinen.

Bei Nr. 103, Lederwaaren, fertige, ist der Zoll von Fr. 120 auf Fr. 60 (bisheriger Zoll Fr. 30) ermäßigt worden. Der deutsche Zoll beträgt 50 M., der österreichisch-ungarische 25 fl.

Für Lederschuhe, grobe (Nr. 105), wurde besonders von deutscher Seite mit Rücksicht auf seine Tuttlinger- und Pirmasenser-Industrie auf einer bedeutenden Ermäßigung insistirt. Ein etwelches Entgegenkommen, wenn auch nicht in dem gewünschten Umfange, erschien hier angezeigt. Der bisher erhobene Zoll betrug 30 Fr. per q.

Nr. 106: Feine Schuhwaaren, hat eine Ermäßigung von Fr. 130 auf Fr. 60 erfahren (bisher erhobener Zoll Fr. 30).

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.

In dieser Kategorie sehen wir uns blos bei Nr. 116, „Mikroskope, Brillen etc.“, wo der Generalzoll von Fr. 80 auf Fr. 40 ermäßigt worden ist, zu einer Bemerkung veranlaßt.

Diese Ermäßigung findet ihre Begründung darin, daß die schweizerischen Optiker in einer Kollektiveingabe um erhebliche Herabsetzung des Generalzolles nachgesucht hatten.

VIII. Mechanische Gegenstände.

Bei Nr. 127 ist der Ansatz von Fr. 50 auf Fr. 20 ermäßigt worden, sodann ist in Abweichung vom autonomen Text eine andere Textirung eingetreten.

Die dort genannten Federtriebuhren nach amerikanischem System sind ausschließlich süddeutsches Fabrikat und der Ansatz von Fr. 50 erwies sich für diese ziemlich ins Gewicht fallenden Artikel als ein hoher. Es betrifft dies rohe gestanzte Uhrwerke in Nickel- oder vernickelten Gehäusen im Werthe von ca. 6—7 Fr. per Stück. Ebenso unterliegen in der Folge Schwarzwälder-Federtriebuhren der Nr. 126, welche in erheblich geringerer Menge als die Gewichtuhren zur Einfuhr gelangen, dem Zolle von Fr. 20.

Durch diesen Ansatz von Fr. 20 für Nr. 127, der auch demjenigen von Nr. 126 entspricht, fällt nun auch die durch den Generaltarif fixirte verschiedene Behandlung der Bestandtheile von Gewichtuhren (Generalzoll Fr. 20) in Nr. 126 und Federtriebuhren in Nr. 127 (Generalzoll Fr. 50), die übrigens nicht leicht durchführbar wäre, als gegenstandslos dahin.

IX. Metalle.

Nr. 163, „Röhren, gezogene: rohe“, ist durch den Zusatz „und gewalzte“ erweitert worden. Gezogene und gewalzte Röhren sind auch im deutschen Tarif einander gleichgestellt und in der schweizerischen Zollpraxis von jeher gleich behandelt worden. Dieser Zusatz bedeutet also keine materielle Aenderung.

Bei Nr. 165: „Eisenwaaren, gemeine“, ist der Zollsatz für Laschen, Unterlagsplatten, Sensen und Sichel von Fr. 10 auf Fr. 7 ermäßigt worden. Dieselbe Reduktion war auch für Schrauben, Muttern und Nägel, allerdings erfolglos, beansprucht worden, da unsere eigenen Anträge auf den fremden Tarifen für den letztern Artikel kein Entgegenkommen fanden.

Die Ermäßigung des Zollansatzes von Fr. 15 auf Fr. 12 für Nr. 166 a: Eisenwaaren, abgeschliffen, verzinnt, verzinkt, bedeutet gegenüber dem status quo eine Erhöhung um Fr. 5.

Bei Nr. 167 *a*, „Eisenwaaren, feine“, ist der Generalzoll von Fr. 35 auf Fr. 22 (bisher Fr. 20) ermäßigt worden. Die beiden Mitpaziszenten hatten auf eine noch weitergehende Ermäßigung ein entscheidendes Gewicht gelegt; allein die Rücksichtnahme auf unsere einheimische Industrie gebot uns eine etwelche Verbesserung des status quo. Die nicht unerhebliche Ermäßigung des Generalzolls kann ihre Begründung zum Theil darin finden, daß die Position allgemeine Bedarfsartikel, wie z. B. gemeines emaillirtes Küchengeschirr, in sich schließt, für welche der oben festgelegte Zoll von 22 Fr. ca. 10 % vom Werth beträgt (statistischer Einheitswerth per q. Fr. 225).

Der Zoll für „Kabel aller Art, etc.“ (Nr. 176) ist von Fr. 15 auf Fr. 10 ermäßigt worden, entsprechend der Reduktion des deutschen Zolls auf 8 Mark für denselben Artikel.

Aus Nr. 178. Für unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischen Draht ist der Generalzoll von Fr. 60 auf Fr. 30 reduziert worden, mit Rücksicht darauf, daß diese Artikel, die unseres Wissens in der Schweiz nicht hergestellt werden, sich als Rohmaterialien verschiedener inländischer Gewerbe und Industrien qualifiziren.

Aus Nr. 194 ist durch den Vertragstarif die falsche Bijouterie ausgeschlossen und je nach ihrer Art unter Nr. 470 und 471 (Quincaillerie- und Kurzwaaren) verwiesen worden. Der Zollansatz für Gold- und Silberschmiedwaaren und echte Bijouterie ist von Fr. 300 auf Fr. 200 ermäßigt. (Bisheriger Ansatz Fr. 30.)

X. Mineralische Stoffe.

Nr. 208. Der Ansatz für „Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt und gemahlen“, ist von 40 Cts. auf 20 Cts. (10 % des Werthes) ermäßigt worden. Deutschland und Oesterreich hatten Zollfreiheit verlangt mit dem Hinweis darauf, daß sie diese Artikel zollfrei bei sich einlassen.

Die Ermäßigung von Fr. 2 auf Fr. 1. 50 für Asphaltfilz, Asphaltpappe etc. (Nr. 221) wurde als Gegenkonzession für die österreichisch-ungarischerseits eingeräumte Reduktion für „Asphaltmastix; Asphaltbitumen“ von fl. 1. 50 auf fl. 1 zugestanden.

Für Cement (Nr. 211 und 212) ist der status quo aufrecht erhalten. Deutschland läßt Cement zollfrei ein.

XI. Nahrungs- und Genußmittel.

Nr. 225. Butter, gesotten, etc.; Kunstbutter: Da der Ansatz von Fr. 15 eine starke Belastung darstellen würde,

erschien eine Reduktion desselben auf Fr. 10 als angezeigt, denn dieser Artikel bildet doch zu einem guten Theil das Kochfett großer Bevölkerungskreise.

Nr. 230. Da sich die Festhaltung der einheitlichen Zollbehandlung für Essig und Essigsäure als schwierig erweisen dürfte, ist eine Zweitheilung der Position mit verschiedenen Ansätzen vorgenommen worden, nämlich mit Fr. 10 für Speiseessig etc. und Fr. 30 für Essigsäure. Gemäß der zu dieser Position gehörigen Schlußprotokollbestimmung hat die Einfuhr über bestimmte Hauptzollämter zu erfolgen, nämlich über Buchs, Romanshorn, Schaffhausen (Bahnhof), Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof).

Die farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch unterliegt nach Nr. 18 b dem Zollsatz von Fr. 1 per 100 kg.

Nr. 235. Die Zollermäßigung von Fr. 6 auf Fr. 4. 50 für frisch geschlachtetes Fleisch ist im engsten Konnex mit der Ermäßigung des Ochsenzolls von Fr. 30 auf Fr. 15 erfolgt.

Nr. 236. In weniger direktem Zusammenhange mit den Viehzöllen steht der Ansatz für geräuchertes etc. Fleisch, das bis anhin wie das frische Fleisch mit Fr. 4 per q. verzollt werden mußte. Da das gedörrte Fleisch, und zwar hauptsächlich gedörrter Speck, namentlich durch die Konsumvereine in großen Mengen bezogen wird, so erschien uns eine Reduktion mit Rücksicht auf die zahlreichen Konsumenten als billig. Eine Schmälerung der Interessen der Landwirtschaft tritt infolge der Ermäßigung von Fr. 8 auf Fr. 6 kaum ein.

Bei Nr. 238 b: „Wildpret“, ist hauptsächlich mit Rücksicht auf unsere Hôtelindustrie eine Ermäßigung von Fr. 12 auf Fr. 10 eingetreten.

Bei der für Deutschland und Oesterreich wichtigen Position: Obst, gedörrtes, etc.“, für welche Aufrechterhaltung des status quo (Fr. 1. 50) verlangt wurde, war ein etwelches Entgegenkommen schweizerischerseits nicht zu umgehen. Der schließlich fixirte Zoll von Fr. 2. 50 per q. bedeutet eine Erhöhung von Fr. 1 und repräsentirt zirka 5% vom Werth. Die genannte Reduktion erschien auch mit Rücksicht auf die großen Konsumentenkreise als zulässig.

Ex Nr. 252. Für „Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, etc.“, wurde erst nach langem Kampfe schließlich die Bindung des Getreidezolles von 30 Cts. per q. zugestanden; denn Gründe der verschiedensten Art ließen es als wünschenswerth erscheinen, für diese Position autonom zu bleiben. Allein Oesterreich-

Ungarn als Hauptbetheiligter machte aus der Bindung des Getreidezolles eine *Conditio sine qua non* für den Abschluß des Vertrages.

Ex Nr. 253. Dem Begehren Oesterreichs, für Mehl, etc., unter den *status quo* hinunter zu gehen, wurde nicht entsprochen, dagegen schließlich wieder der bisherige Konventionalansatz von Fr. 2 zugestanden; auch mit Einbeziehung der Griese aus Hartweizen, die bis anhin Fr. 1. 25 bezahlt hatten.

Nr. 263. Deutschland machte die Ermäßigung seines Käsezolles abhängig von der Ermäßigung unseres Zolles von Fr. 10 für Weichkäse. Schließlich wurde als Vertragszoll Fr. 4 zugestanden, da das weitaus überwiegende Interesse für den Absatz unserer Käseproduktion mehr in billigen Zollbedingungen des Auslandes als im eigenen Tarif liegt.

Nr. 270. Kochsalz etc. Für Kochsalz hielten wir im Interesse unserer einheimischen Salinen, auf deren Erhaltung großer Werth zu legen ist, den autonomen Zollsatz aufrecht.

Für Zucker (Nr. 281—284) und Tabak und Tabakfabrikate (Nr. 276—279) wurde die Bindung abgelehnt, mit Rücksicht auf den Charakter dieser Artikel als Finanzzollartikel. Bloß durch eine Schlußprotokollbestimmung erklärte sich die Schweiz zu der Festlegung bereit, daß der Zoll für geschnittenen Zucker nicht mehr als Fr. 1. 50 höher sein dürfe, als der Zoll für Zucker in Hüten etc.

Nr. 290. Wein in Fässern. Der bisherige Vertragsatz von Fr. 3. 50 wurde besonders auf Andrängen Oesterreichs, wie im Jahre 1888, wieder zugestanden, sodann auch eine Erhöhung der Alkohollimite von 12° auf 13°.

XII. Oele und Fette.

Keine Bemerkungen.

XIII. Papier.

Bezüglich der Papierpositionen, Nr. 303 und 304, ist zu bemerken, daß dieselben nach langwierigen Verhandlungen durchgängig eine andere Textirung erhalten haben; die Generalzölle sind ermäßigt worden, immerhin in dem Maße, daß sie noch eine etwelche Verbesserung des *status quo* bedeuten. Eine Reduktion konnte um so eher eintreten, als Deutschland und Oesterreich-Ungarn in ihren gegenseitigen Abmachungen besonders die Papierzölle, und zum Theil in beträchtlicher Weise, ermäßigt haben. Betreffend die Details verweisen wir auf den beigeschlossenen Vertrags-Tarif.

XIV. Spinnstoffe.

Aus Nr. 320 ist Buchbinderleinwand, die unseres Wissens in der Schweiz nicht erzeugt wird, entsprechend dem bezüglichlichen Begehren Deutschlands, ausgeschieden und mit Fr. 30 (statt Fr. 50) taxirt worden.

Nr. 328. Der Ansatz für baumwollene Bänder und Posamentirwaaren ist von Fr. 70. — auf Fr. 45. — ermäßigt worden. In ähnlicher Weise ist dies mit denselben Artikeln aus Leinen (Nr. 344), aus Halbseide (aus Nr. 361) und aus Wolle (Nr. 383) geschehen, da die Schweiz ihren Bedarf in diesen Artikeln, und zwar besonders in Posamentirwaaren, nur zum kleinsten Theile selbst fabrizirt und durch die Aufrechterhaltung der hohen Zölle die Konfektion erheblich belastet würde. Dasselbe gilt in gewissem Sinne für die Teppiche und zum Theil auch für die Decken.

Für die Seilerwaarenbranche (Nr. 346 und 347) ist in den Zöllen eine Besserung erreicht worden. Der Zoll für 346 ist von Fr. 12. — auf Fr. 8. — ermäßigt worden (bisheriger Zoll Fr. 3. —); der Ansatz von Fr. 24. — für die Hauptposition, „andere Seilerwaaren“, bleibt autonom.

Nr. 374 und 375. Wollengewebe. Deutschland, das mit zirka 18 Millionen Franken Einfuhr in die Schweiz betheilt ist und somit ein hervorragendes Interesse an diesen Positionen hat, hat auf einer wesentlichen Ermäßigung der schweizerischen Gewebezölle insistirt. Sein Interesse konzentriert sich aber eher auf die schwerern, dasjenige Frankreichs mehr auf die leichtern Gewebe. Theilweise diese handelspolitische Erwägung, sodann auch zolltechnische Gründe (schwierige Unterscheidung gewisser Sorten von Kammgarn- und Streichgarngeweben) gaben die Veranlassung zur Vereinigung der Positionen 374 und 375 und Unterscheidung der Gewebe nach dem Gewicht, nämlich in solche von

- a. mehr als 300 gr. per m² mit einem Zollsatz von Fr. 55;
- b. 300 gr. und weniger per m² mit einem Zollsatz von Fr. 80.

Die Kategorie „Wolle“ bildete vereint mit der Konfektionsbranche einen der bestrittensten Diskussionspunkte der Verhandlungen.

Abgesehen von den Rohstoffen, welche Deutschland im Betrag von 2¹/₄ Millionen Franken wohl vornehmlich auf dem Wege des Zwischenhandels bei uns einführt, beträgt dessen Import an Halb- und Ganzwollenwaaren noch zirka 30 Millionen Franken und erstreckt sich fast ausnahmslos über sämtliche Tarifnummern dieser Abtheilung. Mit Hinzurechnung des Importes von wollenen Konfektionswaaren im Betrag von 8³/₄ Millionen Franken stellt sich die ge-

sammte Importsumme Deutschlands für verarbeitete Wollenwaren auf 38³/₄ Millionen Franken. Das Import-Interesse von Oesterreich-Ungarn ist hier nur ein nebensächliches. Es sind denn auch auf Verlangen Deutschlands alle Zollsätze dieser Abtheilung mit Ausnahme von ex Nr. 364: natürliche Rohwolle, Nr. 371: Tuchenden, Nr. 376: Lastings zur Schuhfabrikation (englisches Fabrikat), wofür uns die **A u t o n o m i e** verbleibt, entweder durch Bindung oder Ermäßigung vertraglich festgelegt worden.

Die wenigen **B i n d u n g e n** betreffen ex 364: Kunstwolle, 365: Wolle, gemahlen, gefärbt etc., 367: Garne, drei- oder mehrfach gewirnt, 377: Filztücher, 385: Filzstoffe, 387: Filzwaren ohne Näharbeit, gebleicht, gefärbt etc.

Die Zollsätze aller andern Positionen, 16 an der Zahl, wurden ermäßigt, jedoch in einer Höhe erhalten, welche die Möglichkeit einer allmähigen Fortentwicklung unserer Wollenindustrie in sich birgt.

Bei den **K o n f e k t i o n s w a a r e n**, als deren hervorragendste Einfuhrpositionen die Nr. 397—400 zu bezeichnen sind, bekundet sich das vorwiegend deutsche Interesse.

Die Gesamteinfuhr in der Kategorie XIV G (Konfektionswaren) betrug nämlich 1890 zirka 27 Millionen Franken, wovon 18¹/₂ Millionen auf Deutschland und zirka ¹/₂ Million auf Oesterreich-Ungarn entfielen.

Die eingetretenen Ermäßigungen sind die nachfolgenden.

	Kleidungsstücke, Leib- wäsche etc.	General-	Konventional-	
		tarif	tarif	Bisher.
		1891.	1891.	Fr.
		Fr.	Fr.	Fr.
Nr. 397.	Aus Baumwolle	120	65	60
"	398. Aus Leinen, Jute, Ramie etc.	120	70	30
"	399. Aus Seide oder Halbseide	300	175	150
"	400. Aus Wolle oder Halbwolle	180	105	40
"	402. Wirkwaren aus Baumwolle	80	60	—
"	405. Wirkwaren aus Wolle oder Halb- wolle	120	75	25
"	406. Pelzwerk	250	150	150
ex	408. Ungarnirte Hüte aus Filz	100	75	30
"	409. Garnirte Hüte aus Filz	200	120	125
Nr. 413.	Regen- und Sonnenschirme, halb- seidene.	100	60	30
"	414. Schirmgestelle	10	8	—
"	416. Wagendecken aus Segeltuch	25	20	—
"	417. Wagendecken aus Kautschuk etc.	50	35	—

Ueber die Verkehrswerthe der einzelnen Positionen ist Beilage III zu konsultiren.

Die Zölle der wichtigsten Positionen Nr. 397 bis 400 haben ungefähr dieselbe verhältnißmäßige Reduktion erfahren, welche die betreffenden Gewebezölle selbst erleiden. Sie stehen aber durchwegs zum Theil nicht unbeträchtlich höher als die bisher geltenden Ansätze, und enthalten einen genügenden Zuschlag zu den Gewebezöllen, um eine einheimische Konfektions-Industrie lebensfähig werden zu lassen.

XV. Thiere und thierische Stoffe.

Es betrug im Jahr 1890 die Einfuhr von Vieh aus

	Deutschland.	Oesterreich-Ungarn.
	1000 Fr.	1000 Fr.
Schlachtvieh	615	15,720
Nutzvieh	3,558	2,202
Jungvieh	859	551
Schweine	459	1,081
Ferkel	74	10
Total	5,565	19,564

Die Pferde, Füllen, Maulthiere, Kälber, Schafe, Ziegen, weil in den Verhandlungen unbestritten, fallen hiebei außer Rechnung.

Die oben zusammengestellten Werthziffern begründen augenfällig das hohe Interesse, welches die mitkontrahirenden Staaten und unter denselben vornehmlich Oesterreich-Ungarn den Tarifbestimmungen dieser Kategorie widmeten, und erklären den fortgesetzten Widerstand, den unsere Tariferhöhungen in den Verhandlungen gefunden haben, der sich noch durch den Umstand verschärft, daß, abgesehen vom Schlachtvieh, die Zollerhöhungen gerade die Einfuhr aus denjenigen Grenzgebieten — Bayern, Vorarlberg, Tyrol — betreffen, welche zugleich in der Käsefabrikation Konkurrenten der Schweiz sind und ihre Interessen durch die von der Schweiz erhaltenen Zollermäßigungen für Käse bedroht glauben.

Die ermäßigten Positionen sind:

Nr.		General-	Konventional-	
		tarif.	tarif.	Bisher.
		1891.	1891.	
Nr. 421	Ochsen	Fr. 30	Fr. 15	Fr. 15
ex „ 422	Kühe und Rinder, geschaufelt	„ 25	„ 18	„ 12
„ 423	Jungvieh	„ 20	„ 12	„ 5
„ 425	Kälber bis und mit 60 kg.	„ 6	„ 5	„ 3
„ 426	Schweine über 60 kg.	„ 8	„ 6	„ 5
„ 427	Schafe	„ 2	Ct. 50	Ct. 50

Wenn hienach die Wünsche der schweizerischen Landwirthschaft nicht in ihrem vollen Maße zur Geltung gelangen konnten, so ergibt sich doch für sie einerseits die Verminderung des deutschen Käsezolles von 20 Mark auf 15 Mark und die Erhaltung des österreichisch-ungarischen Käsezolles auf fl. 5, gegenüber einem gesetzlichen Zoll von fl. 20, anderseits bleibt ihr der schweizerische Eingangszoll auf Ochsen von Fr. 15, im schweizerischen Tarif gewinnt sie in Bezug auf Nutzvieh eine Zollverbesserung von 50 0/0, in Bezug auf Jungvieh eine solche von 140 0/0, in Bezug auf Kälber eine solche von 66 0/0, in Bezug auf Schweine über 60 kg. eine solche von 20 0/0, somit nach innen und außen eine verbesserte Situation.

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug, etc.; Töpferwaaren.

Für Nr. 455 „Dachziegel, roh“ ist eine Ermäßigung von Fr. —. 60 auf —. 50 eingetreten. Ein etwelches Entgegenkommen schweizerischerseits schien angezeigt, da Deutschland und Oesterreich-Ungarn die rohe Ziegelwaare mit Ausnahme der Dachfalzziegel zollfrei einlassen.

XVII. Verschiedene Waaren.

Die Positionen der Quincaillerie-, Galanterie- und Merceriewaaren (Nrn. 470 und 471) bildeten den Gegenstand einläßlicher langwieriger Verhandlungen.

Für feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren ist der Zoll von Fr. 200 auf Fr. 120 ermäßigt worden. Der Text hat eine Erweiterung in dem Sinne erfahren, daß die hieher gehörenden Artikel namentlich aufgeführt werden.

Bei Nr. 471, gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren, ist eine Zweitheilung der Position vorgenommen worden mit Ansätzen von Fr. 50 und Fr. 30. Sie entspricht zum Theil der gegenwärtigen Tarifierung und beruht im Uebrigen auf der bei Besprechung der Nr. 194 angedeuteten Klassifizierung der Schmuckgegenstände aus andern Metall als Edelmetallen etc.

Unter Nr. 471 fallen auch die vergoldeten, bzw. versilberten Gegenstände aus unedlen Metallen, mit Rücksicht darauf, daß die galvanische Vergoldung oder Versilberung unedler Metalle eine tatsächliche Erhöhung des Werthes kaum zur Folge hat und daß diese Gegenstände von Edelmetallwaaren leicht zu unterscheiden sind.

Die von den beiden Mitpaziszenten aufgestellte Forderung der Aufhebung des Ausfuhrzolls von Fr. 1 auf Häute und Felle, rohe, wurde mit Rücksicht auf die Interessen unserer ohnehin nicht günstig situirten Gerberei definitiv abgelehnt.

B. Vertrag mit Oesterreich-Ungarn.

I. Vertragstext.

Der vorliegende Vertrag weicht hinsichtlich des Vertragstextes in einigen Punkten materiell vom Verträge vom 23. November 1888 ab, und zwar besonders in den Bestimmungen betreffend die Handelsreisenden und in den Stipulationen betreffend die Regelung des Verkehrs in den Grenzgegenden. Abänderungen mehr redaktioneller Natur sind an verschiedenen Orten vorgenommen worden. Wir lassen dieselben aber in Folgendem unberücksichtigt.

Im Einzelnen finden wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Art. 1 enthält wie im 1888er Verträge unverändert das Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung hinsichtlich des Vertrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie die Verpflichtung, gegenüber Vertragsstaaten keine Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu erlassen, ausgenommen in den Fällen bereits bestehender oder zukünftiger Staatsmonopole, oder aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten, oder in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2 behandelt die einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Vertragstarife A und B und enthält außerdem Bestimmungen betreffend die Forderung von Ursprungszeugnissen. Im Uebrigen deckt er sich vollständig mit dem bisherigen Vertragsartikel 2.

Art. 3 enthält in unveränderter Weise das Verbot der Erhebung von Durchgangsabgaben.

Art. 4 behandelt die Zollbefreiungen im grenznachbarlichen Verkehr der beiden Länder und ist beinahe unverändert aus dem 1888er Verträge herübergenommen worden. Nur eine kleine Erweiterung ist vorzumerken: Bezüglich der Zollbehandlung wurden für das zur Fütterung und Mast zeitweise eingebrachte Vieh dieselben Erleichterungen gegenseitig zugestanden, wie sie bisher schon für Arbeits- und Marktvieh etc. bestehen.

Was den Stickerieveredlungsverkehr anbetrifft, so decken sich die vorliegenden Bestimmungen mit den Vereinbarungen vom Jahre 1888. Dem Verlangen Oesterreich-Ungarns betreffend Ausdehnung des Stickeriegebietes auf das tyrolische Lechthal, über das Vorarlberg und Liechtenstein hinaus, sowie betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für diesen Verkehr durch die Handelskammer in Feldkirch, die an Stelle der bisher durch die amtlichen Organe vermittelten Zertifikate treten sollten, konnte schweizerischerseits nicht entsprochen werden, so daß also der neue Vertrag bezüglich des Stickerieveredlungsverkehrs die volle Aufrechterhaltung des status quo für weitere zwölf Jahre garantirt.

Dagegen sind unsere Bemühungen, den zollfreien Veredlungsverkehr in seiner aktiven und passiven Form, wie derselbe nun zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich vertraglich festgelegt worden ist, auch von Oesterreich-Ungarn zu erhalten, erfolglos geblieben. Derselbe bestand übrigens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis zum Jahre 1881 und ist damals von letzterem autonom aufgehoben worden.

Auch in den letzten Vertragsverhandlungen zwischen den beiden Staaten wurde dieser Verkehr, trotzdem Deutschland auf der Wieder gestattetung desselben, des sogenannten „Appreturverkehrs“, nachdrücklich insistirt hatte, nicht von Neuem zugestanden.

Art. 5. In diesem Artikel wird die zollamtliche Behandlung der Waaren, welche dem Geleitscheinverfahren unterliegen, geregelt. Es entspricht derselbe übrigens in Form und Inhalt vollständig den Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Art. 6, der die innern Abgaben behandelt und Bestimmungen betreffend die Sicherung der Staatsmonopole enthält, entspricht inhaltlich vollständig dem bisherigen Art. 6.

Art. 7, der die Befugnisse und Steuerbehandlung der Handelsreisenden festsetzt, enthält gegenüber der Fassung von 1888 einige Abänderungen materieller Natur. Darnach wird den Handelsreisenden für die Gebiete der beiden vertragschließenden Theile Steuerfreiheit zugesichert, was bis anhin in der Schweiz nicht in allen Kantonen der Fall war. Gleichzeitig wird aber der Verkehr der Handelsreisenden ausdrücklich auf Kaufleute und Produzenten beschränkt, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Das sogenannte Detailreisen bei Privaten, sowie das Hausiren, werden durch die Vertragsbestimmungen nicht berührt, sondern unterliegen der autonomen Regelung durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder und Landestheile. Für alle weitem Details

wird übrigens auf die Besprechung des gleichen Artikels betreffend die Handelsreisenden im deutsch-schweizerischen Verträge verwiesen (Art. 9).

Die Gewerbelegitimationskarte, Anlage C, kann nun in der Folge schweizerischerseits auch von andern Amtsstellen als von der schweizerischen Bundeskanzlei ausgestellt werden.

An dieser Stelle bemerken wir, daß es uns trotz wiederholter und bis zum Ende fortgesetzter Bemühungen nicht möglich geworden ist, für die in Oesterreich-Ungarn im Vormerkverkehr eingehenden Bijouterie- und Uhren-Mustersendungen eine coulantere Zollbehandlung zu erlangen, d. h. für dieselben die Befreiung von der Punzierung und der nicht unerheblichen Punzierungsgebühr zu bewirken. Unser bezügliches Beghären wurde österreichischerseits stets mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß die interne Gesetzgebung für die genannten Edelmetallwaaren die Punzierung strikte vorschreibe. Zu unserm lebhaften Bedauern waren wir schließlich zum Fallenlassen unserer Forderung genöthigt.

Art. 8—14. Diese Artikel sind sämmtlich unverändert aus dem 1888er Verträge herübergenommen worden. Sie behandeln die Zulassung der Aktiengesellschaften (Art. 8), die Unzulässigkeit von Stapel- und Umschlagsrechten (Art. 9), gegenseitig gleiche Behandlung von Schiffs- und Barkenführern (Art. 10), Benützung der öffentlichen Verkehrsanstalten (Art. 11), Befreiung von Zollformalitäten für in verschließbaren Eisenbahnwaggonen durchgehende Sendungen (Art. 12), Errichtung von Konsulaten und Ernennung von Konsularbeamten (Art. 13), Ausdehnung der Wirkungen des Handelsvertrages auch auf das Fürstenthum Liechtenstein, sowie auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder „oder Landestheile“. Die letztern zwei Worte sind neu hinzugefügt worden.‡

Art. 15. Uebereinstimmend mit der bezüglichlichen Abmachung im Vertrag mit Deutschland ist die Vertragsdauer bis 31. Dezember 1903 unter Festsetzung einjähriger Kündigung vereinbart worden.

Zusatzartikel.

Die schon im bisherigen Vertrag enthaltene Gestattung der zollfreien Einfuhr von kleinen Mengen von Brod, Mehl, Fleisch, Käse und Butter im Grenzverkehr ist von dem Vorbehalt abhängig gemacht, daß dieselben nur für die Bewohner des Grenzbezirks und nicht als Postsendungen eingebracht werden.

In Ziffer 2, drittes Alinea, ist eine Erweiterung gegenüber früher in folgenden zwei Punkten eingetreten:

1. Im Verkehr mit dem Samnauner- und Münsterthale wird auch Jungvieh (außer wie bisher bloß Ochsen und Kühe) als Arbeitsvieh zugelassen.

2. Die zulässige Frist für die Rückfuhr desselben ist von ein Jahr auf zwei Jahre erweitert worden.

Gegenüber dem 1888er Vertrage ist in den Vereinbarungen betreffend die Ausfuhr von St. Galler Töpfergeschirr und die Einfuhr von Tyroler Strumpfwaa ren nach der Schweiz eine Abänderung hervorzuheben. Während bis anhin für das bemalte St. Galler Töpfergeschirr, einschließlich des Kinderspielgeschirrs, bei der Einfuhr in Oesterreich-Ungarn bloß 50 Kr. (Generalzoll fl. 5, beziehungsweise fl. 8) erhoben wurden, wird dasselbe trotz aller schweizerischerseits gemachten Bemühungen in der Folge per Meterzentner einen Zoll von fl. 1. 50 zu bezahlen haben unter Limitirung der gesammten jährlichen Einfuhrmenge auf 250 q. Der Einfuhrzoll nach Oesterreich-Ungarn für das unbemalte gewöhnliche Töpfergeschirr ist dagegen mit 50 Kr. gebunden worden.

Ein Aequivalent für diesen Ausfall wird dadurch geboten, daß in unserm eigenen Tarif die Töpfer- und Thonwaarenzölle durchschnittlich eine Erhöhung erfahren haben, so daß für die Folge unsern schweizerischen Produzenten der einheimische Markt eher gesichert erscheint. Sodann ist infolge der oben erwähnten Erhöhung des österreichischen Töpferwaarenzolls das Begehren Oesterreich-Ungarns, dessen Braugeschirr (Znaimer- etc. Geschirr) zu einem niedrigen Ausnahmezollsätze in die Schweiz einzulassen, schweizerischerseits bestimmt abgelehnt worden.

Im bisherigen Vertrag war für die in die Schweiz zum ermäßigten Zollsatz von Fr. 15. — per q. eingehenden Tyroler Strumpfwaa ren eine Jahresmenge von 250 Meterzentnern festgesetzt. Diese Limite ist auch im gegenwärtigen Vertrag beibehalten worden, mit der Spezialisirung jedoch, daß insgesamt nicht mehr als 125 q. grobe Strumpfwaa ren und 125 q. Loden aus dem Tyrol, mit Einbeziehung des Montafonerthales, und zwar erstere zum bisherigen ermäßigten Zollsatz von Fr. 15. —, letztere von Fr. 25. — per Meterzentner in die Schweiz eingeführt werden dürfen. — Die von beiden Vertragstheilen gegenseitig gemachten Zugeständnisse dürften sich ungefähr die Waage halten.

Wie im bisherigen, so ist auch im neuen Vertrage in Ziffer 8 bis 10 des Zusatzartikels der Transit von Vieh und Waaren

aus Oesterreich über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthal wieder gewährleistet. Derselbe ist aber nunmehr durch eine Reihe von Bestimmungen, auf welche wir in Folgendem etwas näher eingehen, präzisirt worden. Schon im bisherigen Vertrag war darauf Bedacht genommen worden, die zugestandenen Erleichterungen an den Vorbehalt zu knüpfen, daß die zur Hintanhaltung des Schmuggels nothwendig erscheinenden Beschränkungen verfügt werden können. Mit Bezug auf den Transit zwischen dem Engadin und dem Samnaun war dieses Recht für Oesterreich-Ungarn bedeutungslos, da der Weg, auf dem sich jener Verkehr bewegt, durch den Grenzregulierungsvertrag vom Jahre 1868 als *neutrales Gebiet* erklärt wird. Oesterreich-Ungarn hatte nun schon seit Jahren auf diplomatischem Wege versucht, den von jenem neutralen Weg aus nach Oesterreich betriebenen Schmuggel, besonders mit Kaffee, durch ein Einverständniß mit der Schweiz hintanzuhalten. Allein da die vorgeschlagenen Auswege: Kontingentirung der Waareneinfuhr nach dem schweizerischen Thale Samnaun, sowie das Verbot des Kaffeetransportes über den Novellasteig, der Schweiz nicht zusagen konnten, so verblieb die Sache beim Alten.

Anläßlich der Handelsvertragsverhandlungen wurde nun österreichischerseits ein annehmbarer Ausweg in Vorschlag gebracht und die Schweiz erklärte sich darnach zur theilweisen Außerkraftsetzung der Bestimmung von Art. IV des Grenzregulierungsvertrags vom Jahre 1868 bereit. Die vorliegenden Bestimmungen in Ziffer 8—10 enthalten nunmehr das Resultat dieser Vereinbarung. Es ist darnach Oesterreich-Ungarn die Möglichkeit gegeben — ohne Beeinträchtigung unserer staatshoheitlichen Rechte — dem vom neutralen Weg (zwischen Schergenhof [Schalkelhof] und Spissermühl) aus nach Oesterreich praktizirten Schmuggel etwelchermaßen entgegenzutreten. Ein Entgegenkommen von unserer Seite erschien unvermeidlich, da Oesterreich-Ungarn ein entscheidendes Gewicht auf die befriedigende Regelung der Samnaunfrage legte und u. A. die Erleichterungen des Grenzverkehrs an der st. gallischen und bündnerischen Grenze hievon abhängig machte. Nach den erwähnten neuen Bestimmungen würde Oesterreich-Ungarn bei dem am Anfang des neutralen Weges liegenden Schalkelhof ein k. k. Zollamt errichten, welchem die Bestimmung zufiele, die ab Martinsbrück über den Novellasteig und sodann über den neutralen Weg geführten Waaren beim Uebertritt auf österreichisches Gebiet vorzumerken und mit Zollgeleitschein zu versehen. Von hier würden diese Waaren ungehindert nach Spissermühl gelangen, welches Zollamt lediglich die Wiederausfuhr der Waare zu konstatiren hätte.

Daß Oesterreich-Ungarn in den nun abgeschlossenen Vertragsverhandlungen nicht mehr auf das im Jahre 1888 nachdrucksamst betonte Begehren um Abschluß eines Zollkartells zurückgekommen ist, hat seinen Grund beinahe ausschließlich in der nun vorliegenden Lösung der „Samnaunfrage“.

Bezüglich des Verkehrs zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal (Ziff. 10) tritt die Aenderung ein, daß für den Transitverkehr mit Vieh und Waaren, sofern auf demselben die österreichische Ortschaft Taufers berührt werden will, von Fall zu Fall die Bewilligung des österreichischen Zollamts Taufers einzuholen ist.

Oesterreichischerseits wurde sodann, entsprechend dem nachdrücklichen Begehren der Schweiz, durch den Vertrag das österreichische mit den Befugnissen eines Hauptzollamts II. Klasse ausgestattete Zollamt Martinsbruck ermächtigt, auf den nach der Schweiz gehenden Sendungen von Konsumzucker die Zollabfertigung vorzunehmen und die Fabrikationssteuer zurückzuerstatten, eine Befugniß, welche das genannte Zollamt bis jetzt nicht auszuüben im Falle war.

Damit ist einem von den dortigen schweizerischen Grenzwohnern schon seit Jahren formulirten Wunsche entsprochen.

Schlußprotokoll.

Durch die Bestimmungen in § 8 zu Art. 4 sind gegenseitig für die Zollbehandlung des zur Fütterung und Mast eingebrachten Viehes dieselben Erleichterungen zugestanden worden, wie sie bisher schon für Arbeits- und Marktvieh etc. bestehen.

Die Schlußprotokollbestimmungen betreffend das Alkoholmonopol, sowie betreffend die Vertragstarife A und B veranlassen uns zu keinen Bemerkungen. Erstere sind mit einigen wenigen Aenderungen und Erweiterungen aus dem 188er Vertrage hertübergenommen worden.

2. Konventionaltarif für die Einfuhr in Oesterreich-Ungarn.

(Anlage B des schweizerisch-österreichischen Vertrages.)

Indem wir bezüglich desselben auf die mitfolgende Beilage II, welche eine Uebersicht der österreichischen General- und Konventionaltarifsätze enthält, verweisen, haben wir im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Käse, Tarif Nr. 85, hat einen von dem im Vertrage von 1888 fixirten verschiedenen Text erhalten, in Uebereinstimmung mit dem-

jenigen im neuen Vertrage mit Deutschland. Der Zollsatz ist unverändert geblieben. Für allen Käse, der nicht in „mühlsteinförmigen Laiben von 50 kg. oder mehr“ eingeführt wird, genießt die Schweiz infolge der Meistbegünstigung den im österreichisch-deutschen Vertrage stipulirten ermäßigten Zollsatz von fl. 10 (Generalzoll 20 fl.).

Für Chocolate, Nr. 91, ist der bisherige Konventionalsatz um weitere 5 fl. ermäßigt worden.

Für Nr. 92—93, Fleischextrakt, ist eine erhebliche Reduktion des Zollsatzes eingetreten; kondensirte Milch, Kindermehle und Suppenmehle u. s. w. sind mit besserem, unrichtiger Interpretation weniger zugänglichem Text auf den Konventionalsätzen von 1888 geblieben. Asphaltmastix, Nr. 116, erfuhr eine erhebliche Zollreduktion, womit einem wiederholten Wunsche unserer Neuenburger Asphaltproduktion in weitgehendem Maße entgegengekommen wird.

Für feine Baumwollgarne, Nr. 124, war eine größere Ermäßigung, als die im Jahre 1888 erwirkte, nicht zu erlangen; dagegen tritt als neue Konzession eine Reduktion des Zollsatzes für drei- oder mehrdrähtige, einmal gewirnte Baumwollgarne ein. Bezüglich der für die Schweiz wichtigsten Position Baumwollgewebe, Nr. 128, ist besonders zu erwähnen die Herabsetzung des Zollsatzes auf gefärbte Waare um 5 fl. und die Gleichstellung der mehr als sechs Farben zeigenden bedruckten Gewebe mit den übrigen zu dem im Jahre 1888 erwirkten ermäßigten Zollsatz von 60 fl. Vergeblich und bis zum letzten Augenblick haben wir versucht, für gefärbte und bedruckte Waare dieser Tarifnummer die immer noch unverhältnißmäßig hohen Schutzzollansätze etwas weiter herunterzudrücken.

Unserm Begehren betreffend baumwollene Stickereien, Tarif Nr. 133, ist insofern Rechnung getragen worden, als die Ausscheidung der weniger werthvollen Artikel der Vorhangstickerei von den übrigen Stickereien und eine entsprechende Herabsetzung der Zollsätze zugestanden wurden. Die Wirkung der Konzession wird allerdings dadurch etwas abgeschwächt, daß zu Gunsten der österreichischen Stickerei-Industrie an dieselbe die Bedingung geknüpft wurde, daß die Zölle für nach Oesterreich gehende Gewebe zum Stickern noch etwas tiefer, als es im bisherigen Vertrage der Fall war, durch den Konventionaltarif eingestellt würden.

Es treten sodann weitere, im bisherigen Vertrage nicht enthaltene Ermäßigungen ein für: Baumwollene Wirkwaaren Nr. 134, Wollene Wirkwaaren Nr. 159, Wollengarne, roh, einfach, über Nr. 45 metr., Halbseidene Wirkwaaren, Nr. 170 b, Sohl-

leder, Nr. 214, Webervögel und Transportbecher aus Nr. 216, Lederne Treibriemen aus Nr. 216, einige Sorten Eisen- und Eisenblechwaaren; Accumulatoren, Nr. 279, bei denen der Zollsatz von 20 fl. auf 8 fl. heruntergeht, einige Sorten von Maschinen über diejenigen hinaus, für welche wir im Vertrage von 1888 bereits erhebliche Ermäßigungen auswirkten. Hierbei ist zu erwähnen die Herabsetzung der seiner Zeit stipulirten Gewichtsgrenze für Calander und Werkzeugmaschinen, sowie die Bestimmung im Schlußprotokoll, wonach Schiffsdampfkessel ebenfalls zum ermäßigten Zollsatz von 5 fl. zugelassen werden.

Zu erwähnen ist, daß auf Grund einer besondern schriftlichen Erklärung Oesterreich-Ungarns zu Handen der schweizerischen Delegation die Zusicherung ertheilt wurde, es solle mit Bezug auf die Zollbehandlung von montirten Kratzen (Tarif Nr. 271) die Verordnung des k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Finanzministeriums vom 5. Mai 1888 aufrecht erhalten werden. Hiernach werden auch ferner, in dem Falle, als die ganzen Kratzen von ihrer Unterlage (Beschlag) abgetrennt werden können, und das Gewicht separat festzustellen möglich ist, erstere separat verzollt.

Die Klassifikation der Uhren und Uhrengehäuse erfährt eine wesentliche Verbesserung von materiellem Werth, welche die von den schweizerischen Interessenten geäußerten Wünsche zu befriedigen geeignet ist.

Auch die neue, vertraglich stipulirte Klassifikation für Bücher, Bilder u. s. w. (Tarif Nrn. 348 und 349) dürfte in der Hauptsache den ziemlich weitgehenden Postulaten entsprechen, welche schweizerischerseits aufgestellt wurden.

Von den übrigen Tarifkonzessionen, welche uns der Vertrag vom Jahre 1888 brachte, haben alle diejenigen im neuen Vertrage wieder Aufnahme gefunden, welche für die Schweiz von Werth sind. Leider ist es unseren Bemühungen nicht gelungen, für Seidenwaaren, Nrn. 168 und 169, tiefere Ansätze oder eine textuelle Erweiterung und den gewünschten Einschluß der Bänder zu erwirken. So bleiben denn auch die glatten Gewebe und Armüren, deren detaillirte technische Bestimmung im Schlußprotokoll enthalten ist, unverändert wie bisher in Text und Zollsatz.

Bezüglich des aus dem St. Gallischen Rheinthale stammenden Töpfergeschirrs, für welches der Vertrag von 1888 unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung billigere Zollsätze stipulirt hatte, verweisen wir auf den „Zusatzartikel“. Es ergibt sich daraus, daß der Zollsatz eine Erhöhung von 50 Kreuzer auf fl. 1. 50 erfahren hat, was zwar gegenüber den Sätzen des allgemeinen österreichisch-

ungarischen Zolltarifes von 5 beziehungsweise 8 fl. immer noch eine wesentliche Begünstigung bedeutet. Als Kompensation verzichtete Oesterreich-Ungarn auf das Begehren, daß österreichisches Braugeschirr bei der Einfuhr in die Schweiz einer ähnlichen Erleichterung theilhaftig werde.

Resümiren wir die für unsere Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn erreichten Konzessionen, so erstrecken sich selbe auf einen Exportwerth von rund 28 Millionen Franken Ermäßigungen und von circa 3 Millionen Franken Bindungen.

Kraft der Meistbegünstigung kommen der Schweiz, abgesehen von nachstehenden direkt erwirkten Ermäßigungen und Bindungen (s. Beilage II), auch diejenigen Tarifvortheile zu, welche Oesterreich-Ungarn in seinen mit Deutschland, Italien und Belgien vereinbarten Verträgen gewährt hat, und welche es in eventuell mit andern Staaten noch abzuschließenden Verträgen gewähren wird. Immerhin sind diese indirekten Vortheile, der Natur der Sache nach, nicht von großem Belange.

3. Konventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz.

(Anlage A, im schweizerisch-österreichischen Vertrag.)

(Anlage B im schweizerisch-deutschen Vertrag.)

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit dem Deutschen Reiche. Wir verweisen daher auf die Besprechung hievon, sowie auf die betügelten Beilagen III und IV.

III.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf das Ganze und das in den beiden Verträgen kondensirte Resultat, so bleibt in Kürze Folgendes zu bemerken:

Die zwei Verträge sind, entsprechend sowohl den mit den beiden Staaten gemeinsam gepflogenen Unterhandlungen, als ihrer ganzen Anlage nach, als ein einheitliches Werk zu betrachten. Wir halten indessen, ganz abgesehen von diesem mehr formalen Gesichtspunkte, dafür, daß jeder der beiden Verträge an und für sich unserm Lande dasjenige Maß von Befriedigung gewähre, welche unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren erwartet werden konnte. Wohl ist uns vollkommen gegenwärtig, wie manche an die abgeschlossenen Verhandlungen geknüpften Erwartungen und manche

Wünsche gar nicht oder nur theilweise erfüllt worden sind. Ein Handelsvertrag wird eben alle Zeit gewisse Interessen unbefriedigt lassen und Ungleichheiten im Gefolge führen, die beim besten Willen unvermeidlich sind. Wir dürfen uns das Zeugniß geben, daß wir uns stets von dem Bestreben leiten ließen, möglichst Allem und Allen gerecht zu werden, und unsere Positionen so lange als immer möglich aufrecht zu erhalten. Das vorliegende Resultat ist das Produkt ernstlichsten Abwägens aller maßgebenden Faktoren und die Summe der schließlich ausschlaggebenden Gesamtinteressen. Namentlich bitter empfinden wir es, daß es nicht gelungen ist, für schwerwiegende Interessen eines ziemlichen Theiles unserer Exportindustrie, die unter ungünstigen Verhältnissen arbeitet und deren Existenz — man mag sagen, was man will — doch immer, direkt und indirekt, vorwiegend die Absatzfähigkeit für die Erzeugnisse der einheimischen Landwirthschaft und des Gewerbes bedingt, größere Erleichterungen zu Gunsten der Ausfuhr nach dem Auslande zu erwirken. Die bei unsern großen Nachbarstaaten in Fleisch und Blut übergegangene Schutzzollpolitik hat eben Interessen geschaffen, die, trotz der angekündigten und wenigstens prinzipiell durch die neuen handelspolitischen Abmachungen konstatarnten Umkehr, eine etwas tiefer greifende Beschneidung noch nicht zu ertragen scheinen. Gleichwohl glauben wir uns in unserer Erwartung nicht zu täuschen, wenn wir sagen, die auf eine längere Reihe von Jahren vereinbarte Vertragsdauer und die damit in Aussicht gestellte Stabilität der Verhältnisse werden dem schweizerischen Industriellen ein neuer Ansporn sein, auch in der Zukunft durch Findigkeit, durch unausgesetztes Studium und die höchste Anspannung aller Kräfte überhaupt, die für ihn so ungünstigen Faktoren aller Art zu überwinden zu suchen.

Die Landwirthschaft hat, soweit sie exportfähig ist, wesentliche Vortheile erzielt, namentlich durch die Herabsetzung des deutschen und Beibehaltung des bisherigen österreichischen Käsezolles. Soweit die Einfuhr in die Schweiz in Betracht kommt, ist ihr der ansehnlichste Theil der Begünstigungen erhalten geblieben, welche der neue Zolltarif ihr zuwendet.

Zu Gunsten des Gewerbes, sowie einiger mehr für den inländischen Absatz als für den Export arbeitenden Großindustrieweige, sind mit wenigen Ausnahmen im schweizerischen Zolltarif solche höhere Ansätze stehen geblieben, wie sie mit unsern wirthschaftlichen Bedingungen und einigermaßen mit der in der Volksabstimmung über den Zolltarif konstatarnten Anschauung eines großen Theiles der Bevölkerung verträglich sind. Wir erblicken darin eine etwelche Kompensation für manche nicht in genügendem Maße erreichte Herabsetzung der aus-

ländischen Zollsätze; auch hegen wir die Hoffnung, der eine oder andere einheimische Produktionszweig werde dadurch zu größerer Entwicklung angeregt werden.

Alles in Allem genommen, erachten wir die vorliegenden, unter erheblichen Schwierigkeiten zu Stande gekommenen Vereinbarungen für annehmbare, und zwar um so mehr, als in denselben auch den fiskalischen Bedürfnissen des Bundes nach Möglichkeit Rechnung getragen ist.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaß die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General-zoll. Mark.	Vertrags-zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
2	<p>Baumwolle und Baumwollenwaaren :</p> <p>c) Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen :</p> <p>1. eindrätiges, roh</p> <p> d) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch (30. —) . . .</p> <p> ε) über Nr. 79 englisch (36.—)</p> <p>4. drei- und mehrdrätiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . .</p> <p> Drei- und mehrdrätiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken</p> <p>5. zweidrätiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art (70. —)</p> <p>d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren :</p> <p>aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation</p>	<p>30. —</p> <p>36. —</p> <p>48. —</p> <p>48. —</p> <p>70. —</p> <p>80. —</p>	<p>24. —</p> <p>24. —</p> <p>48. —</p> <p>36. —</p> <p>70. —</p> <p>65. —</p>	<p>1387</p> <p>434</p> <p>80</p> <p>67</p> <p>?</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	Generalzoll. Mark.	Vertragszoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentir- und Knopfnacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden (120. — *). . .	120. —	120. —	ca. 160
	Baumwollene Wirkwaaren . . .	120. —	95. —	28
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200. —	200. —	} 28
	Tull	200. —	150. —	
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn geweht sind, über bestimmte Zollstellen . . .	200. —	120. —	
	gebleichte, gefärbte etc. sog. Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen	200. —	150. —	
	aus 6. Stickereien (300. —)	350. —	275. —	1388
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaaren:			
	aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennæ- und Gallusextrakt; Knochenmehl.	frei	frei	?

*) Baumwollengewebe, rohe, undichte.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
6	Eisen und Eisenwaaren: e) Eisenwaaren: 1. ganz grobe: α) aus Eisenguß aus β) Eisen, welches zu gro- ben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brücken- bestandtheile	2. 50 3. —	2. 50 3. —	44 2
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Abestwaaren: aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, ge- schlemmt oder gemahlen, ungleichen Erze, auch auf- bereitete, soweit diese Gegen- stände nicht mit einem Zoll- satze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch . . .	frei	frei	ca. 634
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . .	frei	frei	ca. 7585
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus: aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe . . .	frei	frei	59
15	Instrumente, Maschinen und Fahr- zeuge: a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr auf derSchwei- 1890. 1000 Mark.
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen	30. —	20. —	365
	b) Maschinen:			
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	8. —	8. —	?
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:			
	α) aus Holz (3. — *)	3. —	3. —	185
	β) aus Gußeisen (3. — *)	3. —	3. —	3192
	γ) aus schmiedbarem Eisen (5. — *)	5. —	5. —	396
	δ) aus anderen unedlen Metallen (8. — *)	8. —	8. —	80
	<i>Anmerkung zu b 1 und 2:</i> Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau (frei)	frei	frei	84

*) Im gegenwärtig in Kraft bestehenden Conventionaltarife sind „Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen“ nicht aufgenommen. Die in Klammern beigefügten Ansätze gelten somit nur für die übrigen unter b 2 namentlich aufgeführten Maschinen.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	36. —	36. —	77
	c) Wagen und Schlitten:			
	1. Eisenbahnfahrzeuge:			
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	Vom Werth 6 %	Vom Werth 6 %	1
	β) andere	10 %	10 %	—
	aus d) Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Au- ker- und sonstigen Schiffs- ketten, wie auch Dampf- maschinen und Dampfkessel	frei	frei	?
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legi- rungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:			
	aus a) Aluminium, rein, in rohem Zu- stande	frei	frei	?
	aus b) Aluminium, gewalzt	12. —	9. —	?
	Telegraphenkabel	12. —	8. —	ca. 57
	d) Waaren, und zwar:			
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit an- deren Materialien unter Nr. 20 fallen	30. —	30. —	64
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxus- gegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren,			

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsch Einfuhr a derSchwe 1890. 1000 Mark
20	auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen .	60. —	60. —	26
	Kurze Waaren, Quincailleries etc.: aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 mm. dick, und Golddraht, mindstens 2 mm. dick (200. — *). . .	600. —	100. —	?
	3. Waaren aus Gespinusten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegeta- bilischen Schnitzstoffen, un- edlen Metallen, Glas, Gutta- percha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thon- waaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . .	120. —	120. —	?
	d) Taschenuhren, Werke und Ge- häuse zu solchen:			
	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen (— .80) . . .	1 Stück 3. —	1 Stück — .80	11259
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— .60) . . . Werke ohne Gehäuse (— .40)	1. 50 1. 50	— .60 — .40	9360
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen (— .40)	— .50	— .40	1839
	4. goldene Gehäuse ohne Werk (— .40)	1. 50	— .40	78
	5. andere Gehäuse ohne Werk (— .40)	— .50	— .40	9

*) Gewalztes Gold.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	Generalzoll. Mark.	Vertragszoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
21	Leder und Lederwaaren: aus b) Sohlleder aus c) Treibriemen, lederne e) Handschuhe	100 kg. 36. — 50. — 100. —	100 kg. 30. — 45. — 100. —	18 ? ?
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren etc.: i) Stickereien (150. —) k) Zwirnspitzen	150. — 800. —	150. — 600. —	40 —
24	Literarische und Kunstgegenstände: a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei	frei	2424
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien: f) Butter, auch künstliche aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon o) Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg. (20. —) anderer Käse (20. —) aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.) aus p) 3. Chokolade	20. — 20. — 20. — 20. — 60. — 80. —	16. — 20. — 15. — 20. — 50. — 80. —	? 119 5852 ? 54
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:			

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr auf derSchwe 1890. 1000 Mark
30	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei	frei	?
	Seide und Seidenwaaren:			
	aus a) Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide (frei *)	frei	frei	ca. 8000
	b) Seidenwatte	24. —	24. —	?
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets gekämmt Abfälle von gefärbter Seide (Peignéés) . .	36. — 36. —	36. — frei	} 4122
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt (150. —)	200. —	140. —	730
	e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide (600. —) . .	800. —	600. —	6111
	aus e) 2. seidene (600. —) und halbseidene Stickereien . . .	600. —	600. —	ca. 77
	aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben: seidene (800. —) halbseidene (450. —) . .	1000. — 450. —	800. — 450. —	? ?
	Anmerkung. Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst. Seidenbeuteltuch (600. —) .	1000. —	600. —	?

*) Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt: frei.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
	<p>f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen (450*)</p> <p><i>Anmerkung.</i> Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängen durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.</p>	450. —	450. —	1220
33	Steine und Steinwaaren:			
	<p>a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen</p> <p><i>Anmerkung.</i> Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.</p>	frei	frei	1070
	aus e) Dachschiefer	1. 50	— 50	?
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen	3. —	3. —	?
	<p>h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelfsteinen und Lava:</p> <p>1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:</p>			

*) Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle etc.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. Mark.	Vertrags- zoll. Mark.	Deutsche Einfuhr an derSchweiz 1890. 1000 Mark.
	α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphy oder ähnlichen barten Steinen	15. —	10. —	8
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:			
	aus a) Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art. . . .	frei	frei	325 *
39	Vieh:	1 Stück	1 Stück	
	b) Stiere und Kühe	9. —	9. —	5559
	c) Ochsen	30. —	25. 50	70
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	6. —	5. —	1368
	e) Kälber unter 6 Wochen	3. —	3. —	719
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:			
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:			
	3. anderes Garn:	100 kg.	100 kg.	
	α) roh, einfach (8. —)	8. —	8. —	2957
	β) roh, dublirt (10. —)	10. —	10. —	589
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:			
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch be-			

*) Milch, frische, auch Buttermilch, Molken und Rahm.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Artikel.	Generalzoll. Mark.	Vertragszoll. Mark.	Deutsche Einfuhr aus der Schweiz 1890. 1000 Mark.
	druckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100. —	100. —	ca. 76
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:			
	a) im Gewichte von mehr als 200 g. auf den Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	135. —	135. —	?
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation . .	135. —	100. —	?
	β) im Gewicht von 200 g. oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche .	220. —	220. —	78
	aus 7. Stickereien (300. —)	300. —	300. —	38

Beilage II.

Reduktionen und Bindungen, welche Oesterreich-Ungarn der Schweiz zugestanden hat.

Bemerkungen.

1. Die bisherigen Vertragszölle sind der Vergleichung halber jeweil nach dem Texte jeder Position in Klammern vermerkt.
2. Die ermäßigten Zollansätze sind in *Cursivschrift* gedruckt.
3. Die statistischen Angaben in der letzten Kolonne sind nach den Resultate der bezüglichen Untersuchungen des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins berichtigt.

Nummer des österr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweize- rische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890 1000 Fr.
aus 73	Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter (— .80)	4. —	— .80	—
aus 85	Hartkäse in mahlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 kg. oder mehr (5. — ¹⁾	20. —	5. —	2133 ²⁾
91	Cacao gemahlen, Cacaomasse, Chocolate, Chocolate-Surrogate und -Fabrikate (50. —)	60. —	45. —	55
aus 92 u. 93	Fleischextrakt, konsistent, auch hermetisch verschlossen	40. —	30. —	—
	Fleischextrakt, flüssig, auch hermetisch verschlossen	40. —	15. —	—

¹⁾ Für Emmenthaler-, Gruyère- und Sbrinzkäse. ²⁾ Käse.

Nummer des sterr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzoll. fl.	Vertragszoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn 1890. 1000 Fr.
aus 93	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (20. —)	40. —	20. —	12
aus 112	Suppenmehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen (15. —)	40. —	15. —	2
aus 112	Kastanienholzextrakt (1. 50)	1. 50	1. 50	—
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1. 50	1. —	83 ¹⁾
124	Baumwollgarne, einfach, roh:			
c)	über Nr. 29 bis 50 englisch (14. —)	14. —	14. —	} 1366 ²⁾
d)	über Nr. 50 bis 60 englisch (14. —)	16. —	14. —	
	über Nr. 60 englisch (12. —)	16. —	12. —	} 1285 ³⁾
125	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:			
a)	bis Nr. 12 englisch	12. —	12. —	} 161
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14. —	14. —	
c)	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18. —	18. —	
aus 126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh (Stickfaden), zum Sticken auf Erlaubnißschein unter den in Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	24. —	18. —	330 ⁴⁾

¹⁾ Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges). ²⁾ Baumwollgarne, einfach, roh: grobe. ³⁾ —: feine. ⁴⁾ Wovon: Garne, gezwirnt, gebleicht und gefärbt: 261 (1000 Fr.); Garne auf Spulen, etc.: 69 (1000 Fr.).

Nummer des österreich.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890 1000 Fr.
128	Baumwollwaaren: gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm. im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:			
a)	roh	34. —	32. —	220 ¹⁾
b)	gebleicht	45. —	40. —	47 ²⁾
c)	gefärbt (55. —)	55. —	50. —	170 ³⁾
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt *) . .	70. —	60. —	540 ⁴⁾
129	gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:			
a)	roh	45. —	40. —	} 97 ⁵⁾
b)	gebleicht	55. —	50. —	
c)	gefärbt	65. —	60. —	
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . .	80. —	70. —	
130	gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm. im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:			
a)	roh	55. —	50. —	} s. bei Nr. 128 a—d
b)	gebleicht	65. —	60. —	
c)	gefärbt	75. —	70. —	
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . .	90. —	80. —	
131	feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:			
a)	roh (70. —)	80. —	70. —	126 ⁶⁾

*) Bisherige Vertragssätze: Mehrfarbig gewebt fl. 65. —; bedruckt, bis 6 Farben etc. fl. 60. —; über 6 Farben fl. 70. —.

¹⁾ Baumwollgewebe, glatte, geköperte: roh. ²⁾ Gebleicht. ³⁾ Gefärbt. ⁴⁾ Buntgewebe; bedruckte. ⁵⁾ Gemusterte, brochirte und Blattstichgewebe. ⁶⁾ Rohe Gewebe, feine.

Nummer des österr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweize- rische Ausfuhr. nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
	auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (40. —)	80. —	35. —	—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt (100. —) .	120. —	100. —	s. Nr. 128
aus 132	Roher ungemusterter Tüll zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (40. —)	160. —	35. —	6
	Rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über Nr. 100 zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (140. —)	160. —	70. —	s. Nr. 131 a Anmerkung.
133	Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitrages, Möbeldecken) in Kettenstichstickerei aus Baumwolle (225. —)	300. —	150. —	52
	Andere gestickte Webewaren (225. —)	300. —	200. —	576
	Spitzen (225. —)	300. —	225. —	15
aus 134	Wirkwaaren	90. —	75. —	3
aus 152	Kunstwolle (frei)	frei	frei	123 ¹⁾
154	Wollgarne:			
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:			
	2. über Nr. 45 metrisch (12. — ²⁾)	12. —	10. —	} 1851 ²⁾
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:			
	2. über Nr. 45 metrisch (14. — ²⁾)	14. —	14. —	

¹⁾ Wolle aller Art; auch Kunstwolle. ²⁾ Kammgarne.

Nummer des österr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweize- rische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890 1000 Fr.
aus 159	Wirkwaaren, wollene	100. —	85. —	9
165	Seide (abgehaspelt oder flirt), auch gewirnt:			
a)	roh (frei)	frei	frei	1050
b)	weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinn- materialien (35. —)	50. —	35. —	634
166	Floretseide (Seidenabfälle, gespon- nen), auch gezwirnt:			
a)	roh oder weiß gemacht (frei) . .	frei	frei	} 1419
b)	gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (35. —)	50. —	35. —	
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (35. —)	50. —	35. —	1194
168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blon- den, Spitzen (Spizentücher) (400. —); Besatzartikel aus sei- denen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillon u. dgl. Posam- enten konfektionirt	500. —	400. —	390
	Seidenbeutel Tuch (200. —) . . .	500. —	200. —	586
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:			
b)	Glatte Gewebe und Armtren (200. —)	500. —	200. —	1855
	Andere Ganzseidenwaaren (400. —)	500. —	400. —	76
aus 170 b)	Halbseidene Wirkwaaren	250. —	225. —	8
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohe- flechte aller Art) ohne Verbin- dung mit andern Materialien (2. —)	15. —	2. —	165

Nummer des sterr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweize- rische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	70. —	50. —	} 240
	Andere elastische Gewebe . . .	70. —	70. —	
214	Sohlleder und Sohllederabfälle . .	18. —	15. —	42
aus 215	Kalbfelle, gewichste (18. — *) . .	18. —	18. —	?
aus 216	Webervögel und Transportbecher aus rohen, ungegerbten Häuten (Naturleder)	25. —	15. —	?
	Lederne Maschinentreibriemen . .	25. —	22. —	25 ¹⁾
252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thon- erde	— 50	— 50	20
262	Gemeiner Eisenguß :			
a)	roh, unbearbeitet	2. —	2. —	9
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 ge- höriger ²⁾	4. —	4. —	} 19
	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisen- guß	4. —	2. —	
	Die unter b) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Be- standtheilen oder in Verbindung mit Holz.			

*) Leder, feines, etc.

¹⁾ Treibriemen aller Art.

²⁾ Für Nr. 270 des österreichisch-ungarischen Generaltarifs: „Kunstguß und leichter Ornamentguß, etc.“ ist der autonome Satz von fl. 15 durch die abgeschlossenen Verträge auf fl. 12 reduziert worden.

Nummer des österreich.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:			
a)	rauh, auch geschouert	4. —	4. —	} 149
b)	grob angestrichen	5. —	4. —	
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnit- tenem Gewinde (auch Schrauben- bolzen, Schraubenmutter), auch grob angestrichen	5. —	5. —	
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinkt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . Alle diese Waaren auch in Ver- bindung mit Holz oder Eisenguß.	8. 50	8. —	ca. 35
aus 264	Schmiedeeiserne Röhren, auch Ver- bindungsstücke	6. 50	6. —	6
265	Gelochte oder vertiefte Schwarz- bleche und Platten; nicht be- sonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b) ¹⁾	6. —	5. 50	?
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c) ¹⁾	6. —	6. —	?
265 bis	Geschmiedete Kessel (auch Dampf- kessel)	8. 50	7. 50	14
265 ter	Blechwaaren, nicht besonders be- nannte, verkupfert, verzinkt, ver- zinkt, verbleit, fein angestrichen	15. —	12. —	?

¹⁾ Nr. 261 a—c des österreichisch-ungarischen Generaltarifs lautet: Blech und Platten: a. in der Stärke von 1 mm. und mehr, 100 kg. fl. 4; b. in der Stärke von weniger als 1 mm. bis 0,4 mm., 100 kg. fl. 5; c. unter 0,4 mm., 100 kg. fl. 6.

Nummer des österreich.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
aus 269	Hufnägel und Zwecke	10. —	10. —	?
269 bis	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm. Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewicht unter 500 g.; Schrauben unter 5 mm. Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	20. —	15. —	ca. 75
aus 271	Kratzen aller Art (20. —*)	25. —	20. —	85
aus 276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:			
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei	frei	152 ¹⁾
aus 279	Akkumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig	20. —	8. —	?
aus 282	Lokomobile	8. 50	8. —	—
aus 283	Strickmaschinen:			
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	30. —	25. —	6
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet auch aus rohem Guß; Strickmaschinen mit Gestell . . .	20. —	15. —	

*) Kratzenbeschläge.

¹ Aluminium und Aluminiumlegirungen.

Nummer des österreich.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
284 a) b) 284 bis	<p>Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:</p> <p>für Abfall- oder Streichgarospinnerei aus Baumwolle oder Wolle (4. 25)</p> <p>für alle andere Spinnerei (3. —) .</p> <p>Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei (4. 25); Wirkstühle; Dampfpflüge</p> <p>Zeugdruck - Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen (4. 25 *)</p> <p>Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.</p>	<p>4. 25</p> <p>3. —</p> <p>4. 25</p> <p>4. 25</p>	<p>4. 25</p> <p>3. —</p> <p>4. 25</p> <p>3. —</p>	<p>s. Nr. 287</p> <p>id.</p> <p>Webstühle: 318</p> <p>Stickmasch.: 40</p>
284 ter	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl. . . .	10. —	10. —	s. Nr. 287
284 quater	Dreschmaschinen	7. —	7. —	155 ¹⁾
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalandere aller Art im Gewichte von 60 ²⁾ Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektrodynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 100 ²⁾ Meterzentner oder darüber;			

*) Nur Kratzensetzmaschinen.

¹⁾ Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen.

²⁾ Bisher war die vertragsmäßig festgelegte Maximalgrenze 100, bezw. 200 q.

Nummer des österreich.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
	Schiffsdampfmaschinen; alle diese im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande (5. —) . . .	8. 50	5. —	} 1703
	Alle anderen nicht besonders benannten Maschinen und Apparate	8. 50	7. 50	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramway-Wagen):			
291	Güterwagen	7. —	6. 50	—
292	Ungepolsterte Personenwagen . .	8. —	8. —	—
293	Gepolsterte Personenwagen . . .	9. —	9. —	—
294	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	per Tonne Tragfähigk. —, 40	per Tonne Tragfähigk. —, 40	26
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind (frei)	frei	frei	126
300	Musikalische Instrumente:			
b)	andere (als Pianinos, Klaviere etc.), einschließlich der mechanischen Musikspielwerke	per 100 kg. 10. —	per 100 kg. 10. —	80
301	Taschenuhren:			
a)	mit goldenen Gehäusen (1. —) .	per Stück 1. —	per Stück 1. —	} 5037
b)	mit zu geringerem Theile goldenen Gehäusen (—, 75) . .	1. —	—, 75	
c)	mit silbernen, auch vergoldeten Gehäusen oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (—, 75; —, 50 ¹⁾)	{ 1. — ²⁾ } { —, 50 }	—, 50	4630

¹⁾ Mit zum geringeren Theile vergoldeten Gehäusen —, 75; mit silbernen oder versilberten Gehäusen —, 50.

²⁾ Vergoldete.

Nummer des österr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General-zoll. fl.	Vertrags-zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn 1890 1000 Fr.
d)	mit anderen Gehäusen, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— . 75; — . 50; — . 30 ¹⁾ . . .	per Stück 1. —*; — . 50; — . 30	per Stück — . 30	587
302	Gehäuse zu Taschenuhren:			
a)	goldene (— . 70)	— . 70	— . 70	} 10
b)	zum geringeren Theile goldene (— . 45)	— . 70	— . 45	
c)	silberne, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— . 45; — . 20 ²⁾	{ — . 70** } { — . 20 }	— . 20	14
d)	andere, auch versilbert oder vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— . 45; — . 20 ²⁾	{ — . 70 } { — . 20 [†] }	— . 10	3
303	Uhrwerke zu Taschenuhren (— . 30)	— . 30	— . 30	115 ³⁾
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile (10. —)	per 100 kg. 10. —	per 100 kg. 10. —	?
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen (100. —)	200. —	100. —	2
aus 327	Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3. —	3. —	?
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe (10. —; 1. 50 ⁴⁾)	10. —	1. 50	ca. 41

*) Vergoldete 1. —, versilberte — . 50, andere — . 30. **) Vergoldete.

†) Vergoldete — . 70, versilberte — . 20, andere je nach dem Material.

¹⁾ Mit zum geringern Theile vergoldeten Gehäusen — . 75, mit versilberten — . 50, mit andern — . 30. ²⁾ Zum geringern Theile aus Gold oder vergoldet — . 45, silberne oder versilberte — . 20.

³⁾ Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke; Uhrwerke, fertige, für Taschenuhren, ohne Gehäuse. ⁴⁾ Alizarin 1. 50.

Nummer des österr.-ung. Zolltarifs.	Artikel.	General- zoll. fl.	Vertrags- zoll. fl.	Schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich- Ungarn 1890. 1000 Fr.
aus 336	Chirurgische Verbandmittel (24. —)	24. —	24. —	56
aus 342 a)	Türkischrothöl (2. 50)	4. —	2. 50	42 ¹⁾
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei	frei	109
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei	frei	140
<p><i>Anmerkung</i> zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Papp aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt.</p>				
<p>Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruckmanufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.</p>				

¹⁾ Türkischrothöl; Ricinusöl zu technischen Zwecken.

Beilage III.**Vergleichende Uebersicht der schweizerischen Einfuhrzölle**

welche durch die Verträge mit dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn ermässigt oder gebunden worden sind.

Bemerkungen.

1. Der Buchstabe „c“ in der Rubrik „Gegenwärtig erhobener Zoll“ bedeutet, dass der betreffende Zollsatz schon bisher vertraglich festgesetzt war.
2. Als Einheit gilt das Gewicht von 100 kg.
3. Bi = Bindung des neuen Generalzolls.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegenwärtig erhobener Zoll.	Neuer Vertragszoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutschland.	Oesterreich-Ungarn.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1000 Fr.	1000 Fr.
1	I. Abfälle und Düngstoffe. Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflehsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.	frei	frei	c frei	frei Bi	468	35
aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung; Kornrade	frei	frei	c frei	frei Bi	205	9

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
5	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkächer u. Knochenschaum (Zucker- erde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holz- asche), auch ausgelagte; Schlamm, Kehrlicht etc.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Dünger- fabrikation dienliche Ab- fälle	frei	frei	c frei	frei Bi	41	6
6	Guano; Phosphorite, Phos- phate; Knochenmehl; etc.: nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Am- moniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure . . .	frei	frei	frei	frei Bi	504	26
7	aufgeschlossen; ferner Kunst- dünger	— 20	— 30	— 20	— 30 Bi	1353	7
II. Chemikalien.							
aus 10	Alkaloide; chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; Chinaextrakt; Kam- pher, raffinirter	10. —	10. —	c 7. —	8. —	491	42
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badosalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Ge- brauchswirkung, in Kist- chen oder Gläsern . . .	3. —*	3. —	c 1. 50	1. 50	350	104
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen,						

* Quellsalze in Gläsern Fr. 10.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus		
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.	
12	Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen etc.:							
aus 13	in Engrospackung, d. h. theil- lungsfähig für den Detail- verkauf	40. —	†50. —	40. —	45. —	169	8	
17	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	100. —	†100. —	100. —	40. —	?	?	
	Zubereitete Hilfsstoffe:							
17	Aetzkali*, Aetznatron*, Kali* und Natronlauge*; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwer- spath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorecal- cium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffex- trakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salz- saurer; Magnesia, schwe- felsaure (Bittersalz); Na- tron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefe- leisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- u. Zink-); Wasserglas	{*1. — — 30	— 30	{*1. — — 30	— 30 B	3003	16	
18 a)	Natron, arseniksaures, flüssi- ges, doppelkohlensaures, schwefligsaures und dop- peltschwefligsaures; Sal- petersäure*; Anilin*; Ani- linverbindungen zur Far- benfabrikation*	{— 30 *1. —	1. —	{— 30 *1. —	— 60	2355	—	

† Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q. brutto.

Nummer des schweiz. olltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
b)	Arsensäure; Benzoëssäure; Bittermandelöl, künstli- ches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, sal- petersäures; Bleisuper- oxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloralu- minium, Chlorzink; Gal- lussäure; Gerbsäure; Gerb- stoffextrakte, feste; Gly- cerin; Grünspan; Holz- essig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch†; Holzgeist, roher; Kali: blausäures gelbes, — chlorsäures, — chromsau- res rothes; Kalk, doppelt- schwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweit. nicht genannte; Oleïn (Oelsäure); Phtal- säure (Alizarinsäure); Pott- asche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankal- ium); Salicylsäure; Sal- miak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefel- arsenik; Stearin; Terpen- tinöl*; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	{ 1. — *2. —	1. —	{ 1. — *2. —	1. — Bi	3181	76
	† <i>Anmerkung im Schlus- protokoll:</i> Farblose gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 zu behandeln.						
19	Kohlensäure, flüssige . . .	10. —	8. —	c 7. —	7. —	?	?
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte * . . .	{ 2. — ① 1. —	2. —	2. —	2. — Bi	1211	6

* Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphtalin und Paraffin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurirten.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn 1000 Fr.
21	Kartoffelmehl (fécule) . . .	1. —	1. 20	c —.60	1. —	1203	120
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:						
22	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg. Gewicht . . .	1. —	2. —	c —.60	1. 25		
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. bis und mit 4 kg. Gewicht	2. —	4. —	2. —	2. 50		
aus 27	Sprengschnüre	40. —	50. —	40. —	40. —	?	?
aus 29	Zündhölzer	20. —	40. —	20. —	25. —	70 †	—
30	Wagenschmiere	2. —	3. —	2. —	3. — Bi	92	—
31	Wichse	7. —	7. —	7. —	7. — Bi	25	—
	Leim:						
32	roh (Tischlerleim)	1. —	1. —	c —.60	—, 60	338	7
33	gereinigt (Gelatine); Fisch- leim	7. —	7. —	c 7. —	7. — Bi	50	—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht ander- weitig genannte:						
35	gemahlen, geschlemmt, ge- raspelt, gepulvert, ge- schnitten etc.	—, 60	—, 60	—, 60	—, 60 Bi	446	13
	Extrakte von Farbstoffen:						
37	Krappextrakt* und andere flüssige oder feste Ex- trakte von Farbstoffen, Garancine*, künstliches Alizarin*, trocken oder in Teig*, Indigolösung*	{ 7. — *3. —	3. —	{ c 7. — c 3. —*	3. — Bi	999	—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:						
	Bleiweiß ¹ und Zinkweiß:						
39	nicht abgerieben	3. —	4. —	c 3. — ¹	3. —	305	—
40	abgerieben	5. —	7. —	5. —	5. —	46	—

† Inkl. Streichkerzen.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll. Fr.	Neuer Ver- trags- zoll. Fr.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
41	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mi- neralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin . . .	7. —	7. —	c 7. —	7. — Bi	158	1
aus 42	Künstliche Farben aus Stein- kohlentheer	20. —	20. —	c 7. —	8. —	1283	7
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Mu- scheln, Töpfchen, Stengeln	30. —	30. —	c 16. —	20. —	92	1
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	25. —	25. —	c 7. —	18. —	136	6
45	Oelfirniß	10. —	10. —	c 7. —	10. — Bi	56	2
III. Glas.							
Fensterglas:							
48	gefärbtes*, gemustertes, mattes	25. —	25. —	25. — c 16. *	20. —	7	—
aus 50	Hohlglas und Glaswaaren: Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas	3. 50	4. —	c 1. 50	3. —	33	14
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Bod- den, eingeriebenem Stöp- sel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt: a) aus halbgroünem Glas b) aus gewöhnlichem farb- losem (sog. weißem) Glas	5. — 8. —	8. — 8. —	5. — 8. —	6. — 8. — Bi	67 312	1 5
52	geschliffene*, gravirte*, farbige* (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hie- vor nicht genannte Glas- waaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	30. —	30. —	30. — c 16. †	20. —	413	41

† Auch Uhrengläser.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus		
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.	
53	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gat- tung: a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säure- flaschen ausgenommen . b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Stroh- geflecht							
			12. —	Div. An- sätze.	8. —	?	?	
			12. —	Div. An- sätze.	6. —	?	?	
57	Spiegelglas, unbelegtes: a) unter 18 dm ² b) von 18 dm ² und darüber	16. —	16. —	c 14. —	14. —	3	—	
		16. —	16. —	c 16. —	16. — Bi	84	48	
aus 58	Spiegelglas, belegtes: unter 18 dm ²	16. —	16. —	c 14. —	14. —	32	5	
	IV. Holz.							
60	Brennholz, Reisig, Holz- borke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	— . 02	— . 02	c — . 02	— . 02 Bi	2339	230	
61	Holzkohlen	— . 02	— . 20	c — . 02	— . 10	369	5	
62	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Reb- stecken in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnitt- waaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere:	— . 20	— . 20	c — . 15	— . 15	769	266	
63	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz b) Faßholz, rohes	— . 40	— . 40	c — . 40	— . 40 Bi	718	536	
		— . 20	— . 40	c — . 15	— . 15	57	196	
64	anderes	1. —	1. —	c — . 70	— . 70	1256	1966	
	<i>Ad 63 und 64. Anmerkung im Schlussprotokoll: Dünn geschnittene Bretter, von denen wenigstens 4 der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind nach Nr. 69, bzw. 70, als Fourniere zu behandeln.</i>							

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen etc. versehenes, zum Montiren fertig bereites Konstruktionsholz) . . .	1. 50	1. 50	c 1. 20	1. 20	2	3
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer n. dgl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle* .	{*1. 25 1. 50}	2. —	c 1. 25* 1. 50	1. 60	60	6
aus 75	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie .	4. —	4. —	c 3. —	3. —	144	114
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten etc.:						
76	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	8. —	8. —	c 4. —	6. —	321	48
	b) Schmalzkübel	15. —	8. —	15. —	8. — Bi	?	?
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt .	15. —	15. —	15. —	12. —	105	16
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige:						
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:						
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht furnirt	8. —	15. —	c 4. —	10. —	Siehe unter Nr. 76	

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutsch- land.	Oester- reich- Ungarn.
		Fr.	Fr.			1000 Fr.	1000 Fr.
79	bemalt, gefirnißt, furnirt .	20. —	25. —	c 16. —	16. —	64	2
80	a) polirt, lackirt	35. —	50. —	c 16. —	25. —	849	34
	b) geschnitzt, gepolstert .	35. —	50. —	c 16. —	38. —		
	c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert	{20. 35. —}	50. —	c 12. —	12. —	38	150
	<i>Anmerkung zu 80 c): Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatz von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, dass solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indess keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber, dass die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.</i>						
	<i>Anmerkung zu 79 und 80 a), b) und c): Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.</i>						
81	a) andere Holzwaaren, be- malt, polirt, lackirt oder geschnitzt, ferner Holz- waaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gat- tung: bemalt, gefirnißt, lackirt	50. —	50. —	c 16. —	30. —	1261	43
82	Leisten (Stäbe) zu Rahmen: roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamen- tierung)	15. —	15. —	c 7. —	10. —	11	—
84	Rahmen für Spiegel und Bilder: roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamen- tierung)	—	30. —	—	25. —	?	?

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
85	verziert (ornamentirt), be- malt, lackirt*, bronzirt, vergoldet, geschnitzt . . . Korbflechterwaaren: grobe :	{30. - } {35. - }	50. —	{c16.-* } {30. — } {35. — }	40. —	215 (vergoldete)	13 (vergoldete)
86	von ungeschälten, unge- spaltenen Ruthen . . .	4. —	6. —	4. —	5. —	87	22
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12. —	20. —	c 12. —	12. —	106	24
88	feine : roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt etc. : nicht in Verbindung mit an- deren Materialien, Holz ausgenommen	40. —	50. —	c 16. —	30. —	57	14
89	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60. —	70. —	c 16. —	60. —	206	1
90	mit Textilstoffen ausgeschla- gen, gefüttert oder ge- polstert	100. —	120. —	100. —	100. —	8	—
93	Bürstenbinderwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt . . .	25. —	25. —	c 25. —	25. - Bi	245	—
94	feine	50. —	70. —	c 50. —	50. —	126	5
V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.							
95	Feld-, Wald- und Garten- gewächse, frische ¹ , sofern sie nicht unter nachste- hende Positionen oder Kat. XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen; Sä- mereien aller Art; nicht anderweitig genannte . .	frei	frei	c frei ¹	frei Bi	537	544
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh .	frei	frei	c frei	frei Bi	319	132
aus 97	Reps	— 30	— 30	c — 30	— 30 Bi	?	?

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn 1000 Fr.
	VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.						
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kableder, braun und gewichst . . .	8. —	16. —	c 8. —	16. —	Sohlenleder: 259	10
101	Uebriged Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8. —	8. —	c 8. —	8. —	Anderes Leder: 4727	22
103	Lederwaaren, fertige, aus- genommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII) . . .	70. —	120. —	c 30. —	60. —	1311	87
	Schuhwaaren :						
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art	40. —	45. —	c 30. —	40. —	292	—
105	Lederschuhe, grobe . . .	50. —	60. —	c 30. —	40. —	1537	22
106	a) Lederschuhe, feine . .	100. —	130. —	c 30. —	60. —	1676	338
	b) Schuhwaaren aus Halb- seide, Seide oder Sam- met, mit Ledersohle . .	150. —	130. —	150. —	100. —	40	2
107	aus anderen Geweben mit Ledersohle	50. —	65. —	c 45. —	45. —	904	5
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle	50. —	40. —	c 16. —	30. —	?	?
109	Handschuhe, lederne . . .	200. —	300. —	c 30. —	150. —	510	170
	VII. Literarische, wissen- schaftliche, technische und Kunstgegenstände.						
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musika- lien*	{ 1. — *5. — }	1. —	c 1. —	1. —	4755	52
113	a) Klaviere und Harmo- niums, auch zerlegt . .	25. —	35. —	c 16. —	30. —	541	22
	b) andere musikalische In- strumente, Orgeln inbe- griffen, auch zerlegt . .	25. —	35. —	c 16. —	25. —		

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
114	Bestandtheile für musika- lische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc.	16. —	16. —	c 16. —	16. - Bi	81	2
115	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathema- tische und physikalische, ungefaßte optische Gläser*	16. —	16. —	c 16. -*	16. - Bi	1005	37
116	Mikroskope, Brillen, Ste- reoskope, Lupen, Fern- gläser	16. —	80. —	c 16. —	40. —		
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	4. —	6. —	4. —	6. - Bi	?	?
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verband- mittel	40. —	40. —	40. —	40. - Bi	20	1
VIII. Mechanische Gegenstände.							
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, und fer- tige Bestandtheile . . .	{ 16. — 30. —	20. —	}	{ 20. - Bi	?	?
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder- Federtriebhuhren mit höl- zernem Gestell, und fer- tige Bestandtheile . . .	30. —	50. —				
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomo- tiven; fertig gearbeitete Maschinenteile; Druck- walzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Kon- struktionen (Brücken, Bal- ken) und Bestandtheile						

* Gemeine Wanduhren mit Ausschluss von Spieluhren und solchen, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefasst sind Fr. 16. —
Andere Uhren und Pendulen aller Art " 80. —
Uhrenbestandtheile " 16. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
	von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4. —	4. —	c 4. —	4. — Bi	9326	247
130	Lokomotiven	10. —	10. —	c 4. —	10. — Bi	597	—
131	Maschinenteile, roh vor- gearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, im Gewichte von minde- stens 50 kg. per Stück. Ferner, ohne Gewichts- beschränkung: Kessel- theile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisen- bahnmateriale: Achsen, Federn, Räder, Radban- dagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl, gewundene, in Spi- ralen, Schlangen u. dgl. .	{ - . 60 } { 2. — }	— . 60	{ - . 60 } { 2. — }	— . 60 Bi	1708	15
132	Maschinenteile, roh vorge- arbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druck- walzen und Druckplatten, nicht gravirt	2. —	2. —	2. —	2. — Bi		
133	Treibriemen aller Art ¹ ; Kratzen und Kratzen- beschläge ²	{ 12. — ¹ } { 16. — ² }	20. —	{ 12. — ¹ } { 16. — ² }	20. — Bi	438	2
aus 135	Kinderwagen und Kinder- schlitten	{ 12 % } { ad val. }	20. —	{ 10 % } { ad val. }	15. —	78	—
136	Fahrräder (Velocipede) . .	{ ad val. }	100. —	{ ad val. }	70. —	203	6
IX. Metalle.							
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt .	1. 50	2. —	c 1. 50	1. 50	234	—

Nummer des schweiz. Zolltarife.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
150	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlet- tern, neu	10.—	10.—	c 7.—	8.—	188	2
151	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbin- dung mit anderen Mate- rialien	20.—	20.—	c 16.—	18.—	8	—
153	Roheisen in Masseln; Roh- stahl in sogen. Ingots (Blöcken, gegossenen Stä- ben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	— 10	— 10	— 10	— 10 Bi	2651	11
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:						
154	Eisenbahnschienen, Stab- eisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisen- blech: hiernach nicht spe- ziell genannt; Wellrohre, rohe	— 60	— 60	— 60	— 60 Bi	9593	10
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend; Façon- eisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm. hat; Rundeisen unter $7\frac{1}{2}$ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flach- eisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßeregeln	1. 70	1. 70	1. 70	1.70 Bi	2061	37
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke	1. 30	1. 30	1. 30	1.30 Bi	301	—
	Eisenblech unter 3 mm. Dicke (dekapirtes ausge- nommen):						

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn 1000 Fr.
		Fr.	Fr.				
157	roh	3. —	2. 50	3. —	2.50 Bi	1329	19
158	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt. . NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr. Draht (gezogenes Rund- eisen):	3. —	3. —	3. —	3. — Bi		
159	roh	4. —	4. —	4. —	4. — Bi	344	4
160	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt. .	4. —	5. —	4. —	4. 50		
Eisengußwaaren:							
161	ganz grobe, rohe, ohne Orna- mentirung	2. 50	2. 50	c 2. 50	2.50 Bi	923	1
162	andere	6. —	6. —	c 5. —	5. —	666	7
Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:							
163	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	— 60	— 60	— 60	— 60 Bi	1522	—
164	ganz grobe, rohe: vorge- arbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagen- achsen; Ambosse; Röhren, genietet, gelöthete, gal- vanisirte aller Art; Zahn- stangen; Zugstangen; Wei- chen und Kreuzungen, etc.	3. —	3. —	c 3. —	3. — Bi	1316	77
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, ge- theert, ganz oder theil- weise lackirt*, gefirnißt* oder bronzirt:						
	a) Laschen und Unterlags- platten, Sensen und Si- cheln, auch abgeschliffen	7. —	10. —	c 7. —	7. —	?	?
	b) andere	30. —*	10. —	c 20. —*	10. — Bi	2880	143

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
166	a) abgeschliffen, verzinkt, verzinkt	15. —	15. —	c 7. —	12. — 10. —	320	36
	b) Pfannen inwendig abge- schliffen oder verzinkt .						
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, be- malt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit an- deren Materialien . . .	30. —	35. —	c 20. —	22. —	1436	107
	b) ganz oder theilweise ver- nickelt, auch in Verbin- dung mit anderen Mate- rialien	30. —	35. —	30. —	25. —	82	9
168	Messerschmiedwaaren . .	40. —	50. —	40. —	40. —	437	9
169	Waffen aller Art, ausge- nommen Geschützröhren; fertige Waffenbestand- theile	50. —	60. —	50. —	50. —	240	5
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, ge- walzt, gezogen, in Stan- gen, Blech, Röhren, Draht	3. —	3. —	c 3. —	3. — Bi	1674	478
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Mes- singdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nietten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kaut- schuk- oder Guttapercha- Umhüllung	10. —	10. —	{c7.-* {10.-}	10. - Bi	206	3
176	Kabel aller Art für elek- trische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Gutta- percha-Umhüllung: mit Draht oder Garn um- spinnen oder umflochten	10. —	15. —	10. —	10. —	570	2

* Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren . . .	40.—	50.—	c 16.—	30.—	866	15
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	40.—	60.—	c 16.—	30.—	?	?
180	Nickel, rein oder legirt (Ar- gantän, Neusilber), ge- walzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht .	10.—	10.—	c 7.—	7.—	268	87
181	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neu- silberwaaren	40.—	60.—	c 16.—	45.—	119	13
184	Zinkwaaren, roh	15.—	15.—	c 7.—	15.—	45	1
185	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	40.—	40.—	c 16.—	30.—	76	—
189	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britannia- metallwaaren), polirt, be- malt, gefirnißt	40.—	50.—	c 16.—	40.—	215	11
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versil- berte Waaren (Christofle)	60.—	80.—	c 30.—	60.—	240	28
194	Gold- und Silberschmied- waaren; Bijouterie, echt	300.—	300.—	c 30.—	200.—	4240	118
	<i>Anmerkung.</i> Falsche Bijou- terien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edel- metall, echten Edelsteinen, Per- len oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.						
	X. Mineralische Stoffe.						
198	Bruchsteine, rohe; Bau- steine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagen- ladungen; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh,						

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
	ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kao- lin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei	frei	c frei	frei Bi	851	41
	Schmirgelfabrikate:						
206	a) Schmirgelleinwand . . .	50. —	20. —	c 16. —	20. — Bi	?	?
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier.	10. —	20. —	10. —	16. —	47	5
207	andere	div.	6. —	div.	6. — Bi	?	?
208	Kalk, fetter, und Gyps, ge- brannt oder gemahlen . . .	— 20	— 40	c — 20	— 20	51	15
209	Schilfbretter	— 15	4. —	— 15	2. —	?	?
aus 212	Portlandcement	— 80	— 80	c — 70	— 70	764	1
	Cementarbeiten (Formerar- beiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren etc.						
213	roh, nicht ornamentirt . . .	— 15	— 60	— 15	— 60 Bi	31	1
214	ornamentirt, gefärbt, gemu- stert, geschliffen	1. 50	3. —	1. 50	2. —	2	3
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltroh- ren, Holzcement.	1. —	2. —	1. —	1. 50	14	—
	XI. Nahrungs- und Genuß- mittel.						
224	Butter, frisch	8. —	8. —	c 7. —	7. —	463	1604
225	Butter, gesotten,* gesalzen*; Margarinbutter, Kunst- butter	8. —	15. —	{c 7. — 8. —}	10. —		
228	Eier	2. —	4. —	c 1. —	1. —	49	3661

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhoben- er Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus				
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.			
230 *	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis ein- schließlich 12% Essig- säuregehalt: in Fässern	4. 50	40. —	c 4. 50	10. —	165	1			
	b) Essigsäure mit mehr als 12% Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Fla- schen und Krucken von 50 kg. Bruttogewicht und weniger									30. —
aus 231	Früchte in Zucker einge- macht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büch- sen etc.*; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren							50. —	50. —	c 40. — 50. —
235	Fleisch, frisch geschlachtetes	4. —	6. —	c 3. —	4. 50	351	153			
236	Fleisch, gesalzenes, geräu- chertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	4. —	8. —	c 4. —	6. —	232	151			
237	Geflügel, lebendes	6. —	6. —	c 4. —	6. — Bi	61	16			
238	a) Geflügel, getödtetes . . .	12. —	12. —	c 6. —	12. — Bi	125	250			
	b) Wildpret	12. —	12. —	12. —	10. —	350	347			
239	Wurstwaaren (Charcuterie)	20. —	25. —	c 12. —	20. —	245	33			
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei	frei	c frei	frei Bi	338	100			
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß	4. —	5. —	c 2. 50	3. 50	7	20			
244	Obst, gedörrtes oder ge- trocknetes, nicht ausge- steint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	1. 50 †	5. — †	c 1. 50 †	2. 50	123	222			

* *Bemerkung im Schlussprotokoll:* 1. Beschränkung der Einfuhr auf gewisse Zollämter. 2. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 zu behandeln.

© Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen überdies einer Monopolgebühr von Fr. 40 per q. brutto.

† Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 5. —; 2) für eingestampfte Zwetschgen und Pflaumen Fr. 3. 50; 3) für getrocknete Enzianwurzeln Fr. 3 per q.

Nummer des schweiz. olltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutsch- land.	Oester- reich- Ungarn.
		Fr.	Fr.				
	Gemüse, frische:						
248	Kartoffeln	frei	frei	c frei	frei Bi	1815	40
aus 250	Sauerkraut und andere ein- gesalzene Gemüse . . .	4. —	5. —	c 4. —	4. —	?	?
aus 252	Getreide, Mais, Hülsen- früchte: nicht geschroten, nicht ge- schält	— . 30	— . 30	c — . 30	— . 30 Bi	14,861	32,937
aus 253	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten . .	2. 50	2. 50	c 1. 25† c 2. —	2. —	1446	2266
258	Hopfen S. Anmerkung im Schlussproto- koll betreffend Zollbehandlung von Hopfen in Cylindern.	4. —	4. —	c 4. —	4. — Bi	1648	200
261	Kaffeesurogate aller Art in trockener Form	8. —	10. —	c 6. —	6. —	201	6
263	Weichkäse	6. —	10. —	} c 4. —	4. —	521	9
264	Hartkäse	6. —	6. —				
265	Malz	1. 20	1. 50	c 1. —	1. —	121	7063
273	Suppen, kondensirte, in fester oder flüssiger Form; Ju- liennes, Sago, Tapioca, Mehl etc. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten etc., für den Detailverkauf	20. —	20. —	20. —	20. — Bi	48	7
284	Zucker, geschnitten oder fein gепulvert	10. —	12. —	c 10. —	††	954	605
285	Bier* und Malzextrakt: in Fässern	5. —	5. —	c 4. —*	4. —	1309	118
290	Wein (Naturwein) in Fäs- sern S. Anmerkung im Schlussproto- koll betreffend 6% Abzug für neuen Wein und betreffend Er- höhung der Alkoholgrenze von 12° auf 13°.	6. —	6. —	c 3. 50	3. 50	1099	6553

† Gries aus Hartweizen.

†† Der Zollansatz darf denjenigen für Zucker in Hüten, Platten, Blöcken (Fr. 9) um nicht mehr als Fr. 1. 50 übersteigen.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
	XIII. Papiere.						
302	Faserstoffe zur Papierfabri- kation	1. 25	1. 25	c 1. 25	1. 25	355	28
303	a) Packpapiere, nicht sati- nirte (jedoch mit Inbe- griff der maschinenglat- ten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier	5. — 10. —	10. —	c 3. —	4. —	96	13
	b) Druckpapier*, Schreib- papier* und Postpapier*, linirt und unlinirt, Pack- papier ¹ , satinirt, Lösch- ¹ , Fließ- ¹ und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seiden- papier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig . .	10. —	10. —	c 3. - ¹ c 7. -* 10. —	8. —	822	188
304	a) Papier aller Art, mehr- farbiges, Gold- und Silber- papier, Notenpapier, Papi- ertapeten	20. —	30. —	c 16. —	16. —	592	21
	b) Briefpapiere und Enve- loppen (auch mit Ver- zierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzelnen niedriger zu ver- zollenden Theile vor- liegen, sowie alle an- deren nicht besonders genannten Papiere . . .	20. —	30. —	c 20. —	20. —	48	19
	c) Etiketten, Formulare, Af- fichen, Prospekte, Um- schlagbogen, etc.: ge- druckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art . .	30. —	30. —	c 16.-† 30. —	25. —	287	17
305	Pappendeckel, gemeiner * grauer*, Stroh- und Holz- karton, Lederkarton . . .	3. 50 6. —	5. —	c 3. -* 3. 50 6. —	3. 50	75	115
307	Buchbinder- und Karton- nagearbeiten	40. —	60. —	c 16. —	35. —	893	33
308	Papierwäsche	50. —	60. —	c 40. —	40. —	514	—

† Etiketten, Formulare etc.: lithographirt.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus			
		1887.	1891.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.		
		Fr.	Fr.					Fr.	Fr.
XIV. Spinnstoffe.									
311	Baumwollwatte	4. —	5. —	4. —	5. - Bi	37	—		
312	Baumwollgarne: einfach, roh	6. —	7. —	6. —	7. - Bi	418	19		
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	8. —	9. —	8. —	9. - Bi	63	3		
314	gebleicht*; gefärbt: einfach oder doublirt	{8. —* 11. —}	12. —	{8.* — 11. —}	12.-Bi	916	—		
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf herge- richtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, ge- färbte Garne in Strangen .	35. —	45. —	c 35. —	35. —	998	16		
Gewebe:									
317	glatte, geköpernte, roh: im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ² . . .	8. — 14. —	{10. — 20. —}	8. — 14. —	10.-Bi	234	22		
318	im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100m ² : mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm. im Geviert . .								
320	gebleicht, buntgewebt, ge- färbt, bedruckt: a) über 7 kg. per 100 m ² b) bis und mit 7 kg. per 100 m ² c) Buchbinderleinwand . .	35. —	45. —	35. —	{40. — 45. — 30. —}	4056	114		
321	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés: roh (d. h. aus rohem Garn)				50. —			30. —	{30. —
322	gebleicht, buntgewebt, ge- färbt, bedruckt; brochirter Tüll				50. —			60. —	{c 40. - † c 16. - § 45. —}
323	Filztücher	40. —	40. —	40. —	40. - Bi	3	—		

§ Piqués, Basins, Damast, Brillantés. † Sammet und sammetartige Gewebe.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
		Fr.	Fr.				
	Decken (Bett- und Tisch- decken etc.): ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:						
325	gebleicht, bunt, gefärbt, be- druckt	35.—	40.—	35.—	40.- Bi	140	2
326	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum	50.—	60.—	50.—	60.- Bi	125	1
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc.	—	70.—	30.—	50.—	?	?
328	Bänder und Posamentir- waaren	50.—	70.—	c 16.—	45.—	1,354	—
329	Stickereien und Spitzen . .	100.—	150.—	100.—	100.—	435	26
330	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Ver- packungszwecken	8.—	10.—	c 3.—	8.—	39	—
332	Linoleumteppiche	20.—	20.—	20.—	20.- Bi	72	—
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:						
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert	2.—	2.50	c 1.50 ^o	2.—	399	3
340	roh oder gebauht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert	12.—	15.—	c 4.- ^x	12.—	424	10
341	roh oder gebauht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert.	30.—	30.—	c 16.- ^{**}	25.—	1,361	70
342	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle ge- bleichten, bunten, gefärb- ten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	50.—	60.—		42.—		
344	Bänder und Posamentir- waaren	40.—	60.—	c 16.—	50.—	89	—

^o Packtuch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm., sowohl im Zettel als im Eintrage.
^x Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinenzeug und Zwillich, roh oder halb-
gebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm.

^{**} Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinwand, roh, mit mehr als
40 Zettelfäden auf 3 cm.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus		
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.	
	Seilerarbeiten:							
346	Stricke, Taue	12. —	12. —	c 3. —	8. —	96	3	
348	Gurten*; Schläuche, Säcke Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manilla- hanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit ein- gefasstem Rand: grobe (nicht gewebte):	{ 15.-* 20. —	20. —	{ 15.-* 20. —	20. - Bi	31	1	
349	roh	10. —	12. —	10. —	12. - Bi	138	10	
350	gefärbt, bedruckt etc.	15. —	20. —	{ c 7.-* 15. —	20. - Bi			
359	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt: aus Halbseide	16. —	100. —	c 16. —	40. —	544	24	
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., aus Halb- seide	100. —	150. —	30. —	100. —	?	?	
aus 361	Bänder und Posamentir- waaren aus Halbseide	50. —	100. —	c 16. —	60. —	751	4	
aus 364	Wolle: Kunstwolle	— 30	— 30	— 30	-30 Bi	?	?	
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	— 60	— 60	c — 60	-60 Bi	2,581	6	
366	Garne: roh: einfach oder doublirt*; Watte	7. —	7. —	c 5. —*	6. —	634	9	
367	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8. —	8. —	c 8. —	8. — Bi	126	1	
368	gebleicht*, gefärbt ¹ : einfach oder doublirt	{ 8.-* 14. - ¹	15. —	{ c 8.-* c 9.- ¹	12. —	1,561	4	
369	drei- oder mehrfach gezwirnt		20. —		18. —			
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf herge- richtet)	30. —	40. —	{ c nach Be- schaffen- heit des Garnes	30. —	614	2	

* Jutesteppiche, glatt oder aufgeschnitten.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus		
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.	
	Gewebe:							
	roh:							
372	Streichgarngewebe	} 25. —	} 30. —	c 12. —	} 25. —	} 182	}	8
373	Kammgarngewebe							
374/5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kamm- garngewebe):							
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Qua- dratmeter	} 70. —	} 100. —	c 25. —	} 55. —	} 17,900	}	240
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter							
377	Filztücher	70. —	70. —	70. —	70. — Bi	101		6
	Decken (Bett- und Tisch- decken etc.):							
378	ohne Näharbeit	30. —	40. —	c 16. —	25. —	436		6
379	mit Näharbeit	60. —	70. —	c 30. —	60. —	71		2
	Bodenteppiche:							
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25. —	40. —	c 12. —	25. —	86		1
381	andere	60. —	70. —	c 30. —	50. —	810		25
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc.	100. —	125. —	c 30. —	75. —	840		10
383	Bänder ¹ und Posamentir- waaren ²	100. —	125. —	c 30. ⁻¹ c 25. ⁻²	65. —	2625		5
384	Stickereien und Spitzen* . .	100. —	150. —	c 30. ⁻³ c 100. —	100. —	218		3
385	Filzstoffe	25. —	20. —	c 16. —	20. — Bi	39		—
	Filzwaaren ohne Näharbeit:							
386	roh	30. —	30. —	c 7. —	15. —	192		5
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt	50. —	50. —	c 16. —	30. —	329		10
390	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	7. —	10. —	c 7. —	8. —	320		2

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutsch- land.	Oester- reich- Ungarn.
		Fr.	Fr.			1000 Fr.	1000 Fr.
391	a) Kautschuk und Gutta- percha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren . .	50. —	40. —	c 16. —	25. —	282	4
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baum- wolle, Wolle, Seide etc.	50. —	40. —	c 40. —	40. - Bi	113	9
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reis- wurzeln, Spartogras (Hal- fa), Cocosfaser, Palm- blätter, Seegras, Wald- haar etc.:						
396	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferde- haaren, Garnen, Geweben	70. —	80. —	c 60. —	60. —	7	—
	Kleidungsstücke, Leibwä- sche und andere nicht besonders genannte Kon- fektionswaaren, zuge- schnitten oder fertig:						
397	aus Baumwolle	70. —	120. —	c 60. —	65. —	2661	38
398	aus Leinen, Jute, Ramie etc.	70. —	120. —	c 30. —	70. —	863	16
399	aus Seide und Halbseide .	200. —	300. —	c 150. —	175. —	2187	63
400	aus Wolle und Halbwolle .	120. —	180. —	c 40. —	105. —	7090	162
	<i>Anmerkung zu Nr. 397/400.</i> Konfektionsgegenstände aus Ge- weben mit Kautschuk sind ver- zollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	(70.—)		(c 30.—)		92	10
	Wirkwaaren, mit † oder ohne* Näharbeit:						
402	aus Baumwolle	{*50. - †70. -	80. —	c 60. -†	60. —	1073	4
405	aus Wolle oder Halbwolle	{*80. - †120. -	120. —	}c25.-* c40.-†	75. —	2194	107

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn 1000 Fr.
406	Pelzwerk, fertig oder zuge- schnitten und abgepaßt, Besatzstreifen etc.: Kon- fektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	200. —	250. —	c 150. —	150. —	345	75
aus 408	ungarnirte Hüte aus Filz	100. —	100. —	c 30. —	75. —	111	180
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	150. —	200. —	c 125. —	120. —	102	121
aus 413	Regen- und Sonnenschirme: halbscidenc	80. —	100. —	c 30. —	60. —	?	?
414	Schirmgestelle, Schirm- stöcke mit oder ohne Federn	6. —	10. —	6. —	8. —	373	21
416	Wagendecken (Blachen), fertige: aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung	20. —	25. —	20. —	20. —	50	—
417	aus Kautschukstoffen		50. —		35. —		
XV. Thiere und thierische Stoffe.							
aus 418	Pferde	per Stück 3. —	per Stück 3. —	c 3. —	3. — Bi	2293	451
aus 420	Füllen	1. —	1. —	c 1. —	1. — Bi	14	32
421	Ochsen	25. —	30. —	c 15. —	15. —	2819 ¹	14386 ¹
aus 422	Kühe und Rinder, geschau- felt	20. —	25. —	c 12. —	18. —	1354	3555
423	Jungvieh, ungeschaufelt, so- weit nicht unter Nr. 424 fallend	5. —	20. —	c 5. —	12. —	850 ²	551 ²
425	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	3. —	6. —	c 3. —	5. —	7	3
426	Schweine über 60 kg. Ge- wicht	8. —	8. —	c 3. — ³ c 5. — ⁴	6. —	459 ⁴	1081 ⁴

¹ Ochsen und Stiere, geschaufelt. ² Jungvieh, ungeschaufelt. ³ Schweine unter 25 kg. Gewicht.⁴ Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887.	1891.			Deutsch- land.	Oester- reich- Ungarn.
		Fr.	Fr.				
427	Schafe	per Stück — . 50	per Stück 2. —	c — . 50	— . 50	730†	486†
429	Bienenstöcke, gefüllt . . .	— . 20	— . 20	— . 20	— . 20 Bi	3	35
435	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden	100 kg. 2. —	100 kg. 2. —	100 kg. c 2. —	100 kg. 2. — Bi	351	5
437	Pferde-* und Büffelhaare: gereinigt, gesponnen, zuge- richtet	7. —	12. —	{ c 7. — c 5. —*	10. —	251	10
440	Filze, Bodenteppiche, Pferde- decken aus den unter Nr. 434 fallenden Thier- haaren oder ähnlichen ge- ringen Stoffen	10. —	10. —	10. —	10. — Bi	35	3
442	Bettfedern	10. —	10. —	c 7. —	7. —	1273	118
443	Daunen (Flaum)	50. —	50. —	c 7. —	7. —	142	—
444	Blasen, Därme, Käselab . . .	— . 60	— . 60	c — . 60	— . 60 Bi	433	333
445	Wachs, einschliesslich Ce- resin	1. 50	1. 50	1. 50	1. 50 Bi	87	135
447	Hörner: roh, und andere nicht ge- nannte rohe animalische Stoffe	— . 30	— . 30	c — . 30	— . 30 Bi	64	—
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten	1. —	1. —	c — . 60	— . 60	1	—
XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; Töpfer- waaren.							
Thonwaaren:							
455	Dachziegel, roh	— . 50	— . 60	c — . 10	— . 50	290	7
456	a) feuerfeste Steine	— . 50	— . 50	c — . 10	— . 30	316	—
	b) rohe Röhren ohne Muffen	— . 30	— . 50	c — . 10	— . 50 Bi	?	?
457	Backsteine, Platten, Fliesen	— . 30	— . 50	c — . 10	— . 25	335	52
458	Dachziegel, Backsteine: ge- dämpft, geschiefert, ge- theert, glasirt	2. —	2. —	c 2. —	1. 50	19	—

† Incl. Ziegen.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll. Fr.	Neuer Ver- trags- zoll. Fr.	Einfuhr 1890 aus					
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.				
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, ein- farbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, gla- sirt* ; architektonische Verzierungen; Terrakot- ten für Architektur und Gärten	{ 2.50*	3. —	c 2. —	2. —	}					
460	Fliesen, Platten aller Art: mehrfarbig, bemalt, be- druckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen .	2. —	8. —	10. —	6. —						
aus 461	Tiegel*, Muffeln, Kapseln .	10. —	8. —	10. —	6. —						
	Steinzeugwaaren:	3.50	2.50	{ c 2.-*	2. —						
	Fliesen, Platten:			{ 3.50							
464	geschiefert, geschliffen, gla- sirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe.	2.50	3. —	c 2. —	2. —				}	?	?
465	bemalt, bedruckt, mit er- habenen oder vertieften Verzierungen	10. —	8. —	10. —	6. —						
467	Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Por- zellan und feinem Stein- gut	25. —	12. —	c 16. —	12. - Bi						
	Töpferwaaren:										
468	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Stein- zeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan*	{ 3.50	4. —	c 2. —	3. —				}	161	9
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpfer- waaren, die nicht unter eine der vorstehenden Po- sitionen fallen	{ 25. -*	25. —	c 16. —	16. —	856	63				

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn. 1000 Fr.
	XVII. Verschiedene Waaren.						
470	Feine Quincaillerie- und Ga- lanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerscham, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imi- tation; ferner Riechpolster, Etuils, Nécessaires, Bonbon- nièren etc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künst- lichen Blumen u. dgl. aus- gestattet sind.	150. —	200. —	{ c16.-* c30.-* { 150.-	120. —	90	73
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte: a) Schmuckgegenstände, so- weit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnli- chem Bein, Celluloïd, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert. b) andere gemeine Quin- caillerie- und Kurz- waaren	50. —	50. —	c 16. —	Nr. 194 } 50. - Bi	495 —	83 —
		50. —	50. —	c 16. —	30. —	3083	278

* Elfenbeinarbeiten 16. —; Kunstarbeiten, eingelegt u. dgl. 30. —.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Artikel.	Generalzölle		Gegen- wärtig erhobe- ner Zoll.	Neuer Ver- trags- zoll.	Einfuhr 1890 aus	
		1887. Fr.	1891. Fr.			Deutsch- land. 1000 Fr.	Oester- reich- Ungarn 1000 Fr.
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestand- theile von solchen, mit Ausnahme der Glascylin- der, Glasschirme, Glas- kugeln und Glasfüsse, so- fern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen u. dgl. versehen	30. —	30. —	c 25. —	25. —	142	5
aus 473	Lederne Reiseartikel, aller Art	70. —	70. —	c 30. —	50. —	12	—
474	a) Blei- und Farbstifte, zu- sammengesetzte, mit Holz- schäftung, Schiefer*, ein- gerahmt, und Griffel* . .	{ 16. - * 25. — }	30. —	c 16. —	20. —	126	17
	b) Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungs- materialien, Malerge- räthe: nicht anderswo genannt; Siegelack* . .	{ 20. - * 25. — }	30. —	{ c 16. - † 25. — }	25. —	437	20
475	Spielzeug aller Art . . .	40. —	40. —	c 16. —	20. —	909	48

† Kautschuk zum Büreaugebrauch.

Beilage IV.

Autonome Zölle des schweizerischen Tarifs.

Zölle, welche durch die Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn weder ermäßigt noch gebunden worden sind.)

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
2	Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssige .	frei	frei ¹	— . 20 ¹	262
aus 3	Johannisbrod	—	frei	frei	—
4	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur etc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle .	—	— . 20	— . 20	572
	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kategorie V oder Nr. 244 fallen:				

¹ Trester für Brennzwecke zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 3. 50; Weinhefe, nasse (Drusen), eine solche von Fr. 7 per q. brutto.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
8	ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande	frei*	3. —	3. —	617
9	zerkleinert (gemahlen, zer- stoßen etc.)	—	10. —	8. —	} 438
aus 10	Droguerien (Pflanzensäfte und Extrakte), Harze und Gum- miharze zu pharmazeuti- schen Zwecken und für Parfümerie	7. — ¹	10. —	10. —	
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essen- zen etc.:				
aus 13	in Detailpackung (Pastillen aus Quell- und Badesalzen ausgenommen)	—	100. — ²	100. — ²	327 ³
	Parfümerien† und kosmetische Mittel:				
14	in Engrospackung, d. h. thei- lungsfähig für den Detail- verkauf	} 30. —†	70. — ⁴	50. — ⁴	} 202
15	in Detailpackung		70. — ⁴	100. — ⁴	
16	Rohe Hilfsstoffe, wie: Citro- nensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium;				

* Beeren und Wurzeln, frische.

¹ Süßholzsaft; Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc.

² Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80 per q. brutto.

³ Inklusive Pastillen aus Quell- und Badesalzen.

⁴ Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80 per q. brutto.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz. 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
	Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt; Theer, flüssig; Weinstein, roh; Weinhefe**, trocken; etc.	{ —. 20 ¹ frei ²	{ —. 20 frei**	— . 20	2059
24	Harze, gereinigte	1. 50	2. —	3. —	596
25	Weingeist, Spirit etc., denaturirt	—	7. —	7. —	746
26	Pyrotechnische Präparate	—	50. —	100. —	23
aus 27	Sprengmaterialien, Dynamit etc.; Munition für Handfeuerwaffen	—	40. —	50. —	} 588 ³
28	Schießbaumwolle	—	40. —	50. —	
aus 29	Streichkerzchen * und andere Zündmaterialien; Zündschwamm	—	{ 20. —* 5. —	40. —	11 ⁴
34	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte: roh	—	— . 20	— . 20	1393
36	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo; etc.	—	4. —	4. —	925
38	Grundfarben: Kienruß und Mennige	—	1. —	1. —	121
aus 42	Andere nicht genannte bunte Farben (als Farben aus Steinkohlentheer)	7. —	20. —	20. —	668

¹ Schwefel, roh und gereinigt.² Weinhefe, trocken.³ Sprengmaterialien, wie Dynamit etc.; Zündkapseln; Sprengschnüre.⁴ Zündschwamm und andere Zündmaterialien; Pechfackeln.

Nr. des schweiz. Tarifs	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
46	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas . . .	—	7. —	7. —	42
47	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	7. —	8. —	8. —	702
49	Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	—	1. 50	1. 50	28
aus 50	Glasisolatoren	—	3. 50	4. —	?
	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung:				
54	in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen etc.	—		25. —	?
55	mit Verschlußvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht	—	} Div. An- sätze.	} 16. —	?
56	Glasflüsse, Email, Glasperlen	4. —			10. —
aus 58	Spiegel unter 18 dm ² , mit der Rahme gemessen	16. —	16. —	16. —	32
59	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel, von 18 dm ² und darüber, mit der Rahme gemessen .	30. —	40. —	40. —	226
66	Flechtweiden, geschält oder gespalten	—	2. —	2. —	62
67	Ebenistenholz: roh	—	— . 10	— . 10	228
68	—: gesägt, Fourniere ausgenommen	—	— . 50	— . 50	6
69	Fourniere: aus gemeinen Holzarten	— . 70	1. —	2. 50	171 ¹

¹ Fourniere, andere als eichene.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
70	Fourniere: aus Ebenistenholz	4. —	5. —	5. —	44
71	Korkholz: roh oder in Platten	1. —	2. —	2. —	36
72	— verarbeitet, Sohlen, Stöp- sel, etc.	5. —	15. —	25. —	631
74	Gebrauchte Petrolfässer . . .	—	— 70	1. —	?
aus 75	Besen aus Reisig	—	4. —	4. —	?
83	Leisten (Stäbe) zu Rahmen: verziert (ornamentirt), be- malt, lackirt, bronzirt, ver- goldet, geschnitz	7. — ³	Diverse Zollsätze	30. —	?
91	Siebmacherwaaren: grobe . . .	—	12. —	15. —	?
92	—: feine	—	40. —	40. —	3
aus 97	Oelsamen und Oelfrüchte (ex- klusive Repe)	— 30	— 30	— 30	ca. 357
98	Blumenzwiebeln und Pflanzen- knollen	—	50. —	50. —	123 ¹
99	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen	frei ²	{ frei ² 1. — }	2. —	951
102	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaaren, Schuh- waaren ausgenommen	30. —	35. —	35. —	89
aus 108	Schuhwaaren aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht be- sonders benannten Schuh- waaren (exkl. solche aus Leder, aus Geweben mit Ledersohle, sowie Filzschuhe ohne Ledersohle)	{ 16. — ⁴ 30. — }	Div. Ansätze	40. —	?

¹ Blumenzwiebeln. ² Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen: nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen. ³ Leisten zu Rahmen, façonnirte, rohe oder begypste. ⁴ Schuhe aus Tuchenden 16. —, aus Kautschuk ohne Näharbeit 16. —, mit Näharbeit 30. —.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
111	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen, soweit sie nicht unter Nr. 304 fallen	1. —	5. —	5. —	794
112	Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, Zinkätzungen und galvanische Clichés; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	1. —	5. —	30. —	72
119	Bildhauerarbeiten aller Art . Statuen von Metall:	16. —	16. —	16. —	72
120	aus Gußeisen * oder Zink .	2. — *	5. —	5. —	2
121	aus andern Metallen . . .	—	20. —	20. —	23
122	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe *, Papiermâché *, Cement etc., soweit sie nicht unter Nr. 471 fallen . .	7. — *	7. —	7. —	76
123	Glasmalereien und Photographien auf Glas . . .	1. — ²	30. —	30. —	112 ¹
124	Naturalien	—	4. —	4. —	132
125	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke . .	16. —	16. —	16. —	2024
aus 127	Uhren mit Federtrieb (ausgenommen solche nach amerikanischem System und Schwarzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell), Musikwerke, und fertige Bestandtheile . . .	{ 16. — 30. — ³	{ 16. — 30. — ³	} 50. —	104

¹ Glasgemälde. ² Photographien. ³ Gemeine Wanduhren (exkl. Spieluhren und solche in Goldrahmen) 16. —; Uhrenbestandtheile 16. —; andere Uhren und Pendulen aller Art 30. —.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
128	Taschenuhren * und fertige Be- standtheile	{ 30. —* 16. —	30. —* 16. —	} 100. —	4523
134	Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten				
aus 135	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport (ausge- nommen Kinderwagen und -Schlitten); Krankenfahr- stühle	v. Werth 10 %	12 %	20. —	153
	Personenwagen:				
137	für Normalbahnen	—	8 %	9. —	—
138	für andere Bahnen (Schmal- spur- und Drahtseilbahnen, Tramways, etc.)	—	8 %	12. —	—
	Gepäck- und Güterwagen, etc:				
139	für Normalbahnen	—	8 %	5. —	} 518
140	für andere Bahnen (Schmal- spur- und Drahtseilbahnen, Tramways, etc.); Rollwagen aller Art	—	8 %	8. —	
141	Schiffe: gewöhnliche	—	8 %	5. —	
142	— Luxusschiffe	—	8 %	30. —	} 53
143	Aluminium, rein	—	5. —	5. —	
144	Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Alu- miniumbronze, etc.): in Mas- seln	—	5. —	1. 50	} 6
145	Aluminiumlegirungen: gehäm- mert, gewalzt, gezogen, ge- stanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	—	3. —	3. —	

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
146	Aluminiumwaaren	—	40. —	40. —	?
147	Bleiglanz und Bleierz	—	frei	frei	48
148	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	—	— . 30	— . 30	794
152	Eisenerze	—	frei	frei	152
170	Geschützröhren	—	6. —	5. —	?
171	Waffenbestandtheile, roh vor- gearbeitete	—	10. —	10. —	2
172	Kupfererze	—	frei	frei	?
173	Kupfer, rein oder legirt (Mes- sing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonen- metall	1. 50	1. —	1. —	846
aus 178	Kupfer, vergoldet oder ver- silbert, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen (exklusive Blattgold und Blattsilber; leonischer Draht); Bronze- waaren	16. —	40. —	60. —	360
179	Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken	—	3. —	3. —	2
182	Zink in Barren, Blöcken, Plat- ten oder Bruch	—	— . 40	— . 30	104
183	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	1. 50	1. 50	1. —	1025
186	Zinn in Barren, Blöcken, Plat- ten oder Bruch	—	1. 50	1. —	1113

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
187	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht	3. —	5. —	5. —	74
188	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen: roh . .	7. —	10. —	10. —	9
190	Gold, Silber, Platina: un- bearbeitet oder in Münzen .	frei	frei	frei	75861
191	— gewalzt, in Platten, Streifen	—	20. —	20. —	1285
192	Blattgold* und Blattsilber*; Gold- und Silberdraht, -Fa- den; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden .	16. —*	50. —	50. —	171
195	Erze, rohe, nicht speziell ge- nannt	—	frei	frei	31
196	Spießglanz	1. 50	1. 50	1. —	41
197	Kadmium*, Quecksilber*, Wis- muth* und andere nicht genannte Metalle, roh . .	3. —*	5. —	5. —	16
199	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken	— 30 ¹	— 50	— 50	127 ¹
200	Bimsstein, Feuersteine, Kry- olith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand; Schmir- gel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk; Lithographie- steine ohne Zeichnung** .	—	{ — 60 — 50** }	— 50	259
	Asbestfabrikate:				
201	Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage .	—	3. 50	2. —	?
202	— andere	—	{ Diverse Ansätze }	10. —	?

¹ Alabaster und Marmor: in rohen Blöcken.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
203	Dachschiefer	— 10	— 50	1. —	168
204	Schiefer in Fliesen oder Platten	3. —	3. —	3. —	3
205	Mühlsteine * ; Schleifsteine ohne Stuhlung, Wetz- steine	{ 1. — * — 30	{ 1. — * — 50	} — 50	481
210	Kalk, hydraulischer	—	— 40		
211	Romancement	—	— 40	— 50	732
aus 212	Schlacken und Puzzolan- cemente	—	— 80	— 80	3
	Steinhauer- und Steindrechsler- arbeiten :				
215	roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten	— 75 ¹	{ 2 — ¹ — 50	} 1. —	393
216	— : polirt, geschliffen, orna- mentirt, vorgearbeitete Sta- tuenkörper	{ 1. 50 ² 3. —	{ 3. — ¹ 5. —		
217	Edelsteine aller Art, ungefaßt	—	30. —	30. —	114
218	Bernstein und Meerscham, unverarbeitet	—	10. —	10. —	220
219	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	—	— 02	— 02	34210 ³
220	Asphalt und Erdharze aller Art	—	— 30	— 30	156
222	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	—	1. 25	1. 25	8819

¹ Marmor.² Marmor in Platten oder gesägt: geschliffen oder polirt 1. 50; Steinarbeiten, auch polirte, in Stücken über 50 kg. 3. —³ Inklusive Briquettes.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
223	Schweineschmalz	—	3. —	5. —	2963
226	Cacaobohnen und -Schalen .	—	1. 50	1. —	2628
227	Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade	16. —	20. —	30. —	86
229	Eis	—	frei	frei	125
aus 231	Esswaaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Konserven und Gegenstände des feinern Tafelgenusses (exklusive Früchte in Zu- cker eingemacht oder kan- dirt, Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren) . .	—	50. —	50. —	—
232	Fische: frische	—	2. 50	2. 50	1731
233	— getrocknet, gesalzen, ma- rinirt, geräuchert oder an- derswie zubereitet: soweit nicht unter Nr. 234 fallend	—	2. —	1. —	277
234	— — in Gefässen bis und mit 5 kg., sowie in ver- schlossenen Büchsen oder Gläsern	16. —	50. —	50. —	590
240	Fleischextrakt	—	30. —	40. —	221
aus 242	Weintrauben, eingestampfte .	—	4. —	5. —	1310 ¹
243	Kastanien, frisch oder ge- trocknet	—	— . 30	— . 30	392
245	Frucht- und Beerensäfte, Lat- wergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	—	20. —	20. —	59

¹ Weintrauben, frische, zur Weinbereitung.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
246	Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich	3. — ¹	{ 12. — ¹ 25. — ² }	20. —	{ 600 ¹ 635 ² }
247	Andere Südfrüchte	{ 3. — 2. — ³ }	15. —	15. —	1529
249	Gemüse, frisch, andere (als Kartoffeln)	frei	1. —	2. —	4282
aus 250	— getrocknet, offen	4. —	4. —	5. —	62 ⁴
251	—: konservirt, in Essig oder anderswie eingemacht	{ 7. — ⁵ 16. — ⁶ }	{ 7. — ⁵ 20. — ⁶ }	30. —	508
aus 252	Reis: nicht geschrotet, nicht geschält	—	— 30	— 30	185
aus 253	Reis: in geschroteten, geschäl- ten, gespaltenen Körnern, etc.; Reismehl	1. 50 ⁷	2. 50	2. 50	?
254	Brod	—	1. 25	2. —	109
255	Teigwaaren*; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	8. —*	15. —	15. —	142
256	Gewürze aller Art	—	15. —	15. —	594
257	Honig	—	15. —	15. —	300
259	Kaffee: roher	—	3. 50	3. 50	19228
260	—: gebrannter	—	4. 50	5. —	11
262	Cichorienwurzeln, getrock- nete; Feigen, geröstete, un- ter Nachweis ihrer Ver- wendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	—	1. —	1. —	1102

¹ Weinbeeren (getrocknete Tafeltrauben).

² Rosinen (Korinthen).

³ Orangen und Citronen.

⁴ Gemüse, eingesalzen oder getrocknet, offen.

⁵ In Gefässen über 5 kg.

⁶ In Gefässen von 5 kg. oder weniger.

⁷ Reis in geschälten Körnern.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bisheriger Vertragszoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
266	Milch: frische	—	frei	frei	737
267	— kondensirte	—	7. —	7. —	1
268	Sago und Tapioca, offen . .	—	7. —	7. —	74
269	Steinsalz und Lecksteine . .	—	— 10	— 10	118
270	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge . .	—	— 30	— 30	289
271	Tafelsalz in Paketen	—	10. —	10. —	3
272	Schaltheiere: Austeru, Seekrebse etc., frische	—	30. —	30. —	77
274	Senf: in Körnern	1. 50	1. 50	1. 50	30 ¹
275	— gestoßen*, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart . .	{ 1. 50* 16. — ²	{ 1. 50* 20. —	20. —	52
276	Tabak: unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	—	25. —	25. —	9579
277	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation .	—	35. —	50. —	91
278	Fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak . .	—	75. —	75. —	94
279	Cigarren und Cigaretten . .	—	150. —	150. —	2230
280	Thee	—	40. —	40. —	950
281	Melasse und Syrup, roh oder gereinigt	{ 3. — ³ 7. —	{ 3. — ⁴ 7. —	3. —	623

¹ Senf, roh oder gestoßen.

² Senf, gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern.

³ Syrup, roh 3. —, gereinigt und Melasse 7. —.

⁴ Roh 3. —, gereinigt 7. —.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
282	Roh- und Krystallzucker*; Stampf-(Pilé)Zucker*; Ab- fallzucker**; Trauben- zucker, in fester Form* .	—	{ 7. 50* 8. 50** }	7. 50	9897
283	Zucker: in Hüten, Platten, Blöcken	8. 50	8. 50	9. —	5230
286	Bier und Malzextrakt: in Flaschen oder Krügen . .	—	10. —	10. —	8
287	Bierhefe	—	3. —	3. —	20
288	Preßhefe	16. —	16. —	16. —	121
289	Obstwein (Most)	—	1. 50	1. 50	42
291	Wein (Naturwein), in Fla- schen etc.	3. 50	20. —	25. —	1157
292	Schaumweine in Flaschen .	3. 50	20. —	40. —	4 ¹
	Weingeist, Alkohol, Brannt- wein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt sind:				
293	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	(— . 20)	— . 20	— . 20	3168

¹ Kunstwein in Flaschen oder Krügen.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
294	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stär- kegrades	(16. —)	30. —	30. —	104
295	Liqueurs; Wermuth*, in Fässern, Flaschen oder Krügen	{ 16. — 8. —* }	30. —	30. —	387
296	Fette Oele, nicht medizinische, aller Art: in Fässern; Pflan- zenwachs				
297	Fette Oele, nicht medizinische, aller Art: in Flaschen oder Blechgefässen; etc.	10. — ²	20. —	20. —	198 ³
298	Talg, Thran in Fässern; De- gras und andere Rückstände von thierischen Fetten; Walrath*	—	{ —. 50 1. 50* }	—. 50	1812
299	Kerzen aller Art	{ 4. — ⁴ 16. —			
300	Seifen, gewöhnliche	1. 50	2. 50	5. —	1672
301	— parfümirte	1. 50	30. — ⁵	40. —	419
306	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne*; Pappendeckel; mit Papier überzogen; Kar- tenpapier	4. —*	{ 6. —* 10. —	10. —	153
309	Spielkarten	—			
310	Baumwolle, rohe und Baum- wollabfälle	—	—. 30	—. 30	43507

¹ Leinöl.² Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen.³ Speiseöl in Flaschen oder Blechgefässen.⁴ Talgkerzen.⁵ Transparente Glycerinseifen zahlen überdies einen Alkoholzuschlag von Fr. 16 per q. brutto.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
316	Gewebe: glatte, geköperte: roh: glatter Tüll	—	4. —	4. —	1767
319	Gewebe, glatte, geköperte, roh: mit 20 und mehr Fä- den auf 5 mm. im Geviert	—	14. —	50. —	10350 ¹
324	Decken (Bett- und Tisch- decken etc.): ohne Näh- oder Posamentirarbeit: nicht gefärbt, nicht gebleicht	4. —	12. —	20. —	8
331	Wachstuch zu Möbeln; Wachs- taffet	16. —	20. —	30. —	441
333	Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nessel-Hanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	— . 30	— . 30	— . 30	1742
334	Garne aus den sub Nr. 333 genannten Spinnstoffen: bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebauht	— . 60	1. —	1. 50	519
335	—: über Nr. 10, einfach, roh und gebauht	—	6. —	6. —	701
336	—: gewirnt, gebleicht	—	10. —	10. —	330
337	—: gefärbt :	—	15. —	16. —	6
338	—: auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detailverkauf her- gerichtet	—	24. —	40. —	399

¹ Gewebe: glatte, geköperte: roh (exklusive Tüll).

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
343	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	30. —	60. —	60. —	3
345	Stickereien und Spitzen . .	30. —	100. —	150. —	120
347	Andere Seilerarbeiten (als Stricke und Taue) . . .	16. —	24. —	24. —	ca. 391
351	Gewebte Teppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc. .	7. — ¹	15. —	50. —	?
352	Seidencocons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Co- cons etc.	—	— 30	— 30	11755
353	Gekämmte Floretseide (Pei- gnée)	—	1. —	1. —	18331
354	Ungezwirnte: Grège und Flo- retseide	1. 50	1. 50	1. 50	23692
355	Gezwirnte Seide und Floret- seide*, soweit nicht unter 357 fallend, sowie gefärbte Resten- und Ausschußseide (Organzine und Trame) .	6. —*	{ — 30 7. — }	7. —	71875
356	Seide und Floretseide: abge- kocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter 357 fallend	—	16. —	16. —	959
357	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Po- samentirseide und Floret- seide: roh* und gefärbt**	7. —	{ 7. —* 16. —** }	60. —	{ 401 275 ² }

¹ Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten.

² Seide und Floretseide auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet).

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
358	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt: aus reiner Seide und Floret- seide	16. —	16. —	16. —	6176
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc.: aus reiner Seide	—	100. —	150. —	?
aus 361	Bänder und Posamentir- waren: aus reiner Seide .	16. —	50. —	100. —	3588
362	Stiekereien und Spitzen* . .	30. —*	100. —	180. —	1450
363	Alle unter Nr. 358—362 ge- nannten Waaren in Ver- bindung mit edlen Metallen	30. —	60. —	200. —	519
aus 364	Wolle, roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge .	—	— 30	— 30	9696 ¹
371	Tuchenden (Leisten) . . .	4. —	4. —	4. —	82
376	Rohe* und farbige** Lastings (Serge de Berry) zur Schuh- fabrikation	{12. —* 25. —**}	16. —	16. —	113
388	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, ge- schnitten, gezogen: in Ku- geln, Platten, Blättern, Rie- men	—	4. —	1. —	949
389	Kardentücher	—	4. —	4. —	234
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiszur- zeln, Spartogras (Halfa), Cocofaser, Palmblätter, Seegrass, Waldhaar etc.:				

¹ Inklusive Kunstwolle.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bisheriger Vertragszoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
392	roh	—	— 30	— 30	764 45 ¹
393	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt in Zöpfen . .	—	1. 50	1. 50	
394	grobe Waaren, Matten, Bodendecken*, Körbe, Handtaschen**, Besen aus Reistroh u. dgl.	—	{ 1. 50 6. —* 15. —** }	15. —	69
395	Geflechte (Tressen) . . .	10. — ³	10. —	6. —	714
401	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art . . . Wirkwaaren, mit** oder ohne* Näharbeit:	?	Div. Ansätze	300. —	?
403	aus Leinen	{ 16. —* 30. —** }	{ 60. —* 70. —** }	80. —	1
404	aus Seide oder Halbseide .	{ 16. —* 150. —** }	{ 50. —* 200. —** }	250. —	271
407	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern	30. —	200. —	200. —	2535
aus 408	Hüte aller Art (exklusive Filzhüte), fertig geformt: nicht ausgerüstet (ungarnirt) . .	{ 30. — ⁴ 50. — ⁵ }	{ 70. — 100. — }	100. —	525
aus 409	Hüte (exklusive aus Filz): ausgerüstet	125. — ⁶	{ 150. — 200. — }	200. —	1155 ⁶

¹ Strohröhrchen.² Inklusive Weberzähne von Rohr, Weberdisteln; Besen aus Reistroh.³ Geflechte aus Stroh.⁴ Damenhüte und Filzhüte, ungarnirt.⁵ Strohhüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt), auch in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen etc.⁶ Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt).

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generaltzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
410	Bettzeug (Matratzen, Feder- decken, Kissen), fertig ge- füllt	—	50. —	60. —	93
411	Regen- und Sonnenschirme: baumwollene	16. —	30. —	40. —	78
412	— wollene und halbwollene, leinene	—	50. —	60. —	35
aus 413	— ganzseidene	30. —	80. —	100. —	268
415	Getragene Kleider und ge- brauchte Leibwäsche (Tröd- lerwaare)	aus Wolle 1. 50	1. 50	1. 50	233
aus 418	Maulthiere	—	3. —	3. —	28
419	Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	—	3. —	3. —	?
aus 420	Esel	—	1. —	1. —	21
aus 422	Zuchtstiere	15. —	25. —	25. —	?
424	Mastkälber über 60 kg. Ge- wicht	5. — ¹	5. — ¹	10. —	3080 ¹
aus 426	Schweine, bis und mit 60 kg. Gewicht	{ 3. — ² 5. —	{ 3. — ² 8. —	8. —	?
428	Ziegen	— . 50	— . 50	2. —	?
430	Nicht genannte Thiere	—	frei	frei	153
431	Häute und Felle: rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	— . 60	— . 60	— . 60	1973
432	— gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	—	8. —	12. —	334

¹ Jungvieh, ungeschaufelt. ² Bis 25 kg.

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000.
			1887. Fr.	1891. Fr.	
433	Häute und Felle: zusammen- genäht, jedoch nicht abge- paßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	—	30. —	30. —	42
434	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	— 60	— 60	— 60	88
436	Pferde- und Büffelhaare: roh	1. —	1. —	1. —	465
438	Menschenhaare	—	50. —	50. —	113
439	Perrückenmacher- und Haar- arbeiten	—	100. —	100. —	80
441	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	16. —	80. —	80. —	18
446	Wachsarbeiten aller Art . .	16. —	50. —	50. —	5
449	Elfenbein, Walroß und an- dere Thierzähne, roh . . .	—	10. —	10. —	5
450	Fischbein: roh oder gerissen	—	4. —	4. —	36
451	— abgeschliffen	—	16. —	16. —	51
452	Schildpatt und Perlmutter, roh	—	10. —	10. —	4
453	Perlen und Korallen*, unge- faßt	30. —*	50. —	50. —	46
454	Waschschwämme	—	20. —	20. —	320
aus 461	Gasretorten	— 10	2. 50	2. 50	—
462	Ofenkacheln* und aufgesetzte Kachelöfen aller Art . . .	2. —*	{ 2. 50 10. — }	8. —	617

Nr. des schweiz. Tarifs.	Artikel.	Bis- heriger Vertrags- zoll. Fr.	Generalzölle.		Einfuhr in die Schweiz 1890. Fr. 1000
			1887. Fr.	1891. Fr.	
463	Fliesen, Platten: roh (natur- farbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe .	— 10	— 50	1. —	617 ¹
466	Muffenröhren, Kanalisations- bestandtheile, soweit sie nicht unter Nr. 467 fallen	2. —	2. 50	2. 50	?
aus 473	Reiseartikel aller Art (ex- klusive lederne)	30. —	70. —	70. —	24
476	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Pano- rama, etc. etc.	—	— 40	— 40	—

¹ Thonwaaren, grobe: Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug etc.: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die am 10. Dezember 1891 mit dem Deutschen Reiche
und mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen
Handelsverträge.

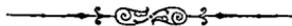
Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 10. Dezember 1891 mit dem Deutschen Reiche
und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsver-
träge;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrathes vom
5. Januar 1892,

beschließt:

Art. 1. Den genannten Verträgen wird nach Form
und Inhalt die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die am 10. Dezember 1891 abgeschlossenen Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche und mit Oesterreich-Ungarn. (Vom 5. Januar 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1892
Date	
Data	
Seite	137-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.